

C 5 (verso)

Le soussigné déclare que l'envoi mentionné d'autre part a été dûment le mandat

livre le **Duisburg-Hamborn** 14/14 1958 payé

Timbre du bureau destinataire



Signature

SCHRIFTENREIHE CARDOC

N° 4 JUNI 2009

Die Bürger wenden sich an das Europäische Parlament

DIE PETITIONEN 1958-1979



REFERAT „ARCHIV- UND DOKUMENTAZIONSZENTRUM“ (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT

DE

HET PARLEMENT VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
Centre European
Luxembourg.

ISSN 1830-9003

verp
rikaanse

Uw brief van

455/71

Datum
4 sept



Cet avis doit être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le comportent, par l'agent du bureau destinataire et renvoyé par le premier courrier directement à l'expéditeur.

Je joins
l'Europe
et de
Commission

Veuillez
Président
l'expression
distingués

ADMINISTRATION DES POSTES
Grand-Duché de Luxembourg

(A remplir par l'expéditeur qui mentionnera ci-dessous son adresse complète)

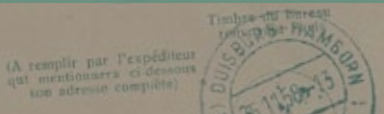
mandat de poste de

posé au bureau de poste d

expédie par

Indiquer dans la parenthèse l'adresse imprimée, etc.)

2) Bâter les indications lues.



M Assemblée Parlementaire
Européenne
LUXEMBOURG

stellt fest,
daß ohne eine europäische demokratische Regierung die Wirtschafts-, Währung
politische Union Europas nicht verwirklicht werden kann;
daß die derzeitige schwere Krise der europäischen Einigung den bis heute erre
Integrationsstand bereits zu unterhöhlen beginnt und — wenn ihr nicht rechtzeitig
halt geboten wird — zur völligen Auflösung der Europäischen Gemeinschaft fu
mit Folgen, die das Ausmaß einer historischen Katastrophe annehmen werden;
daß die Absichtserklärungen der Gipfelkonferenzen von Paris und Kopenhagen
die Europäische Union noch immer ohne Konsequenzen geblieben sind;
fordert daher,
daß das Europäische Parlament als die einzige Vertretung der europäischen Bürge
europäischer Ebene das Recht für sich beansprucht und die Aufgabe übernimmt
allerkürzester Zeit — spätestens aber bis Ende 1974 — einen Bericht über die
päische Union in Form eines Verfassungsentwurfs zur E
Regierung zu erarbeiten, die gegenüber dem in der Lage ist, den politischen, wirtsch
Europäischen Parlament verantwortlich und in der Lage ist, den politischen, wirtsch
Europas zu vollenden.

19. JUNI 1974

PETITION

Les soussignés déclarent approuver les
s du vœu ci-dessous adopté le Vendredi 14 Juin 1963

Conseil Municipal de SAINT-SAVIN :
VŒU
SAINT-SAVIN conscient de l'importance
de la Paix

Wiesbaden, den 27. Mai 1963

An das Sekretariat des Präsidenten

Europäischen Parlamentes

Sehr geehrte Herren!

Am 2. Mai 1963 sandte ich dem Präsidenten
per Einschreiben eine Petition. Ich wäre Ihnen
dankbar, wenn Sie mir den Empfang bestätigen und
die Nummer mitteilen könnten.



AIR MAIL AVION



PARLEMENT EUROPÉEN

Centre européen Plateau du Kirchberg
LUXEMBOURG

PAR AVION
VIA AIR MAIL

Die Bürger wenden sich an das Europäische Parlament

DIE PETITIONEN 1958-1979



REFERAT „ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM“ (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT

Verfasser der Studie und verantwortlich für die Textdokumentation: Franco PIODI

Verantwortlich für die Bilddokumentation und die Beziehungen zu den Dienststellen: Margret SCHELLING

Koordinator der Studie: Donato ANTONA

Copyright: © Europäisches Parlament

HINWEIS. Die in diesem Dokument zum Ausdruck gebrachten Meinungen sind die des Verfassers und geben in keiner Weise den Standpunkt des Europäischen Parlaments, eines seiner Organe bzw. einer seiner Dienststellen wieder.

GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT

REFERAT „ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM“ (CARDOC)

arch-info@europarl.europa.eu

© Europäische Gemeinschaften 2009

INHALT

I	RECHTLICHE REGELUNG DER PETITIONEN	5
1.	RECHTSGRUNDLAGE DER PETITIONEN IN DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG DER EGKS	7
2.	DIE REGELUNG DER PETITIONEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT BIS 1973	7
3.	DIE REGELUNG DER PETITIONEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT NACH 1973	9
4.	UNGELÖSTE PROBLEME	11
II	QUANTITATIVE ANALYSE DER PETITIONEN	13
1.	JÄHRLICHE VERTEILUNG DER PETITIONEN	15
2.	DIE VERTEILUNG NACH HERKUNFT DER PETENTEN	16
3.	DIE VERTEILUNG NACH SACHGEBIETEN	18
4.	DIE VERTEILUNG NACH SACHGEBIETEN UND HERKUNFT	19
5.	DIE VERTEILUNG NACH SACHGEBIETEN UND ART DER ERLEDIGUNG DER PETITION	20
6.	PRÜFKRITERIUM DER PETITIONEN	22
III	PETITIONEN IM BEREICH EUROPÄISCHE INSTITUTIONEN	23
1.	PETITIONEN IM BEREICH EUROPÄISCHE INSTITUTIONEN	25
2.	DIE INSTITUTIONELLE DEBATTE	25
3.	PETITIONEN ZU DEN EUROPAWAHLEN	27
4.	DIE JUGEND UND DIE GEMEINSCHAFTEN	28
5.	VERSCHIEDENE PETITIONEN IM INSTITUTIONELLEN BEREICH	28
IV	PETITIONEN ZU INTERNATIONALEN ANGELEGENHEITEN	31
1.	DIE UNTERDRÜCKUNG IN GRIECHENLAND UND SPANIEN	33
2.	PETITIONEN ZUR SOWJETUNION UND ZU DEN BALKANLÄNDERN	33
3.	DIE UNTERDRÜCKUNG IN CHILE	34
4.	WEITERE PETITIONEN ZU LATEINAMERIKA (ARGENTINIEN, URUGUAY UND BOLIVIEN)	35
5.	PETITIONEN ZU DEN ASIATISCHEN LÄNDERN	36
6.	PETITION ZUM ANTIZIONISMUS	37
7.	PETITIONEN ZU DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN	37

V	PETITIONEN ZU TIEREN, UMWELT UND GESUNDHEIT	39
1.	EINE NEUE ÖKOLOGISCHE WELTORDNUNG	41
2.	ZUGVÖGEL	42
3.	ALLGEMEINE UMWELTPROBLEME	43
4.	LOKALE UMWELTPROBLEME	44
VI	PETITIONEN UND ZIVILGESELLSCHAFT: WANDERARBEITNEHMER	47
1.	PROBLEME DER WANDERARBEITNEHMER	49
2.	SCHUTZ DER BÜRGERRECHTE	50
3.	SCHUTZ DER BÜRGER GEGEN MISSBRAUCH ODER UNTÄTIGKEIT NATIONALER VERWALTUNGEN	51
	LISTE DER PETITIONEN 1958-1979	53

ERSTES KAPITEL

**RECHTLICHE REGELUNG
DER PETITIONEN**



1. RECHTSGRUNDLAGE DER PETITIONEN IN DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG DER EGKS

Das Petitionsrecht ist das bis in die Antike zurückreichende Recht, sich an den Herrscher zu wenden, um dessen Intervention zur Unterstützung des Petenten gegen in der Regel von den Bevollmächtigten des Regenten selbst begangene Missbräuche zu erbitten oder um im Falle eines Missgeschicks Hilfe, sei es wirtschaftlicher oder sonstiger Art, zu erhalten. Mit der Souveränitätsübertragung auf das Volk wird das Parlament, in dem die Vertreter des neuen Trägers der Souveränität ihren Sitz haben, zum Adressaten der Petitionen. Dieses Petitionsrecht ist auch in jenen europäischen Ländern, in deren Verfassung es nicht ausdrücklich erwähnt ist, durch die Verfassungspraxis anerkannt.

Schon zu Beginn der parlamentarischen Geschichte Europas bekräftigt die Gemeinsame Versammlung der EGKS, die sich als ein regelrechtes Parlament versteht, ihre Befugnis zur Entgegennahme von Beschwerden und Anregungen der Bürger der Mitgliedstaaten, auch wenn der Vertrag keine einschlägige Vorschrift enthält. Zu diesem Zweck sieht sie in ihrer Geschäftsordnung eine Bestimmung zur Einreichung und Prüfung der Petitionen vor¹, durch die das Verfahren geregelt wird, ohne dass der Petitionsakt definiert wird². Insbesondere werden die formalen Bedingungen der Zulässigkeit einer Petition festgelegt: Angabe des Namens des Petenten, seines – nicht näher bezeichneten – Berufs, seiner Staatsangehörigkeit, ohne zu präzisieren, dass es sich um die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats handeln muss; schließlich wird die Beglaubigung der Unterschriften der Petenten verlangt. Mit der Prüfung der Zulässigkeit einer Petition wird implizit der Präsident der Gemeinsamen Versammlung betraut, der sie dem zuständigen Ausschuss überweist, das heißt dem Geschäftsordnungsausschuss, der prüft, ob sie in den Tätigkeitsbereich der EGKS fällt. Ist dies der Fall, entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss, ob sie der Hohen Behörde, dem Rat oder einem der Ausschüsse der Versammlung selbst, der einen Bericht zu der Petition vorlegen kann, übermittelt wird.

2. DIE REGELUNG DER PETITIONEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT BIS 1973

Das Regulierungssystem der Gemeinsamen Versammlung wird in die Geschäftsordnung der ihr im Anschluss an die Römischen Verträge folgenden Versammlung im Wesentlichen übernommen und bleibt während des gesamten Zeitraums, der Gegenstand des vorliegenden Dokuments ist, im Großen und Ganzen unverändert.

Artikel 45 der Geschäftsordnung der Europäischen Parlamentarischen Versammlung, wie die neue Versammlung ursprünglich heißt, hat folgenden Wortlaut:

- 1. Petitionen an das Parlament bedürfen der Angabe von Name, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz jedes Unterzeichners.*

¹ Artikel 39 der Geschäftsordnung vom 12. Januar 1953, der am 12. Mai des darauf folgenden Jahres unwesentlich geändert wurde. Da der Ausschussbericht nicht in den Archiven des Europäischen Parlaments vorliegt, ist eine Bewertung der der Bestimmung zugrunde liegenden Erwägungen politischer Art nicht möglich.

² Eine Definition findet sich in einer Stellungnahme des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments an das Präsidium. In ihr wird zwischen der Petition als Beschwerde, einer außergerichtlichen Beschwerde und der Petition als Meldung „einer freien Meinungsäußerung im Sinne von Informationen oder Anliegen gegenüber der Institution, an die sie gerichtet sind“, unterschieden. EP – Rechtsausschuss – Entwurf einer Stellungnahme zu den für die Prüfung der Petitionen an das Europäische Parlament geltenden Grundsätzen, EP 32158 vom 30.1.1973, archiviert in CARDOC PE AP RP/JURI.1961 A0-0076/73 0040.

2. *Sie werden vom Präsidenten einem der gemäß Artikel 38 Absatz 1 gebildeten Ausschüsse zur Prüfung überwiesen, der zunächst prüft, ob sie in den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen.*
3. *Die für zulässig erklärten Petitionen werden mit der Stellungnahme des Ausschusses entweder der Hohen Behörde oder den europäischen Kommissionen oder den Räten überwiesen. Der befasste Ausschuss kann dem Parlament einen Bericht vorlegen.*

Dieser Artikel, mit dem der Geschäftsordnungsartikel der Gemeinsamen Versammlung an die neuen institutionellen Gegebenheiten des Gemeinschaftssystems angepasst wird, enthält darüber hinaus zwei Änderungen. Zum einen wird die Pflicht zur Beglaubigung der Unterschriften aufgehoben, da sie in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits abgeschafft worden ist³; die zweite – bedeutendere – Änderung besteht darin, dass das Verfahren des Geschäftsordnungsausschusses entfällt und die zulässige Petition dem sachlich zuständigen Ausschuss direkt zugewiesen wird⁴. Die bis dahin vom Geschäftsordnungsausschuss wahrgenommene Aufgabe gilt infolgedessen als im Wesentlichen überflüssig.

Am 28. Juni 1960 erhält Artikel 45 eine zusätzliche Ziffer, mit der ein Register der Petitionen eingeführt und das Verfahren für den auf die Ausschussprüfung folgenden Teil weiter geregelt wird. Ziffer 4 lautet wie folgt:

4. *Die Petitionen, die die in Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen erfüllen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein Register eingetragen.*

Diese Petitionen sowie der unter den in Ziffer 3 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen gefasste Beschluss, sie zu überweisen oder Bericht zu erstatten, werden in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben. Diese Mitteilungen werden in das Protokoll aufgenommen. Der Verfasser der Petition wird davon unterrichtet.

Der Wortlaut der in das Register eingetragenen Petitionen sowie der Wortlaut der Stellungnahme des Ausschusses, mit dem zusammen die Petition überwiesen wird, werden im Archiv des Europäischen Parlaments niedergelegt und können dort von jedem Abgeordneten eingesehen werden.

Grund für diese Ziffer ist die Erfahrung mit der ersten Petition, die der Versammlung vorgelegt wurde⁵ und eine gewisse Bedeutung hatte, wie dem Bericht über die erforderliche Veröffentlichung der Petitionen klar zu entnehmen ist⁶. Der Binnenmarktausschuss hatte nach langer Beratung der Petition entschieden, keinen Bericht auszuarbeiten, sondern sie der Hohen Behörde mit einer begründeten Stellungnahme zu überweisen. Der Ausschuss wollte allerdings die verrichtete Arbeit herausstellen, was aber in der Geschäftsordnung, die die Bekanntgabe nur im Falle der Vorlage eines Berichts an die Versammlung zuließ, nicht vorgesehen war.

Das Präsidium beauftragt den Ausschuss für Rechtsfragen und die Geschäftsordnung mit der Prüfung der Angelegenheit, die mit dem am 28. Juni 1960 angenommenen Vorschlag abgeschlossen wird. Der Bericht enthält eine über den Text der neuen Ziffer hinausgehende Beschreibung des geänderten Verfahrens.

³ EVP – Ausschuss für Geschäftsordnung, Petitionen, Rechtsfragen und Immunitäten – Bericht über die Geschäftsordnung der Europäischen Parlamentarischen Versammlung, Dok.17/58, S.28, archiviert in CARDOC PEO AP RP/REGL.1958 A0-0017/58 0010.

⁴ Ibidem.

⁵ Petition 001/58.

⁶ EVP – Ausschuss für Rechtsfragen, für die Geschäftsordnung und Immunitäten – Dok.46/60, archiviert in CARDOC PEO AP RP/JURI. 1958 A0-0046/60 0010.

10. Dieses Verfahren würde umfassen:

- a) die Eintragung jeder eingegangenen Petition, die den Bedingungen von Artikel 45 Ziffer 1 der Geschäftsordnung entspricht, in ein besonderes, beim Greffier des Parlaments hinterlegtes Register. Bei dieser Eintragung in das Register würde jede Petition mit einer laufenden Nummer versehen und enthielte Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Unterzeichners, einen kurzen Überblick über den Gegenstand der Petition und den Namen des zuständigen Ausschusses, an den der Präsident die Petition überwiesen hat. Dieses Register würde durch eine Archivakte mit dem ungekürzten Text der Petition ergänzt werden, der gegebenenfalls von jedem Mitglied des Parlaments, das dies wünscht, konsultiert werden kann,
- b) die Veröffentlichung der Petition nach außen hin würde dadurch gewährleistet werden, dass der Präsident in regelmäßigen Abständen in öffentlicher Sitzung alle eingegangenen Petitionen bekanntgibt. Diese Mitteilung würde sich jedoch nur auf die Nummer der Petition, den Namen des Verfassers, einen kurzen Überblick über den Gegenstand der Petition sowie auf den Namen des Ausschusses erstrecken, an den die Petition überwiesen wurde. Diese Mitteilung des Präsidenten würde in das Protokoll der Sitzung aufgenommen werden, die gemäß Artikel 20 Ziffer 4 der Geschäftsordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird.

Der Generalsekretär der Versammlung müsste dafür sorgen, dass der Verfasser der Petition von dieser Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wird.

Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung im Jahr 1967 wird der Artikel über die Petitionen, der die Nummer 48 erhält, nicht wesentlich geändert, sondern durch Verschiebung eines Absatzes von einer Ziffer zu einer anderen logisch neu geordnet⁷.

3. DIE REGELUNG DER PETITIONEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT NACH 1973

Einschneidend ist hingegen die am 7. Juni 1973 angenommene Änderung von Artikel 48 der Geschäftsordnung:

1. In Petitionen an das Parlament müssen Name, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz jedes Unterzeichners angegeben sein.
2. Die Petitionen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein Register eingetragen, wenn sie die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; ist dies nicht der Fall, so werden sie einfach abgelegt; die Begründung dafür wird dem Verfasser der Petition mitgeteilt.
3. Die in das Register eingetragenen Petitionen werden vom Präsidenten an einen der gemäß Artikel 37 Ziffer 1 gebildeten Ausschüsse überwiesen, der zunächst zu prüfen hat, ob sie den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffen; ist dies nicht der Fall, so werden sie einfach abgelegt.
4. Auf Antrag des zuständigen Ausschusses werden die für zulässig erklärten Petitionen entweder einfach abgelegt oder mit der Stellungnahme des Ausschusses vom Präsidenten der Kommission bzw. dem Rat der Gemeinschaften übermittelt.

Der damit befasste Ausschuss kann dem Parlament einen Bericht vorlegen.

⁷ EP – Rechtsausschuss – Bericht über die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, Dok.131/67 und Entschließung vom 18. Oktober 1967 zur Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments in ABl. Nr. 267/67 vom 6.11.1967. Die beiden Dokumente sind archiviert in CARDOC PE0 AP RP/JURI. 1961 A0-0131/67, 0010 und 0001.

5. Die Petitionen, die in das in Ziffer 2 genannte Register eingetragen wurden, sowie der Beschluss, sie abzulegen, sie zu übermitteln oder darüber Bericht zu erstatten, werden in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Diese Mitteilungen werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Der Verfasser der Petition wird über die darüber gefassten Beschlüsse und über deren Gründe unterrichtet.

6. Der Wortlaut der in das Register eingetragenen Petitionen sowie der zusammen mit der Petition übermittelte Wortlaut der Stellungnahme des Ausschusses werden im Archiv des Parlaments aufbewahrt und können dort von jedem Abgeordneten eingesehen werden⁸.

Eine ungefähr fünfzehnjährige Erfahrung mit der Bearbeitung von Petitionen⁹ fließt in diese Änderung ein, mit der eine Art „Beschlussgenealogie“ in Gesetzesform erstellt werden soll, in der jede Situation mit einem typischen Beschluss verknüpft wird, wobei es dem Ermessen der Organe des Parlaments überlassen wird, darüber zu befinden, welcher abstrakt vorgesehenen Situation die zu prüfende Petition zuzuordnen ist. In diesem Sinne schließt der neue Text von Artikel 48 eine Lücke der vorhergehenden Bestimmung, die es dem mit der Prüfung einer Petition befassten Ausschuss nicht ermöglichte, über die Ablage der für unzulässig erklärten Petitionen und die Archivierung zulässiger, sich aber als unbegründet erweisender Petitionen zu entscheiden¹⁰. Bei jeder Phase des Verfahrens bestehen mindestens zwei Möglichkeiten:

- der Präsident beurteilt die formale Zulässigkeit einer Petition und legt sie im Falle eines negativen Befundes ab;
- die formal zulässige Petition wird an den zuständigen Ausschuss überwiesen, der beurteilt, ob sie den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betrifft, und ihre Archivierung verfügt, sollte sie nicht in deren Zuständigkeit fallen;
- die Petition, die die vorhergehenden Hürden genommen hat, wird einer Prüfung unterzogen, die eindeutig politischer Art ist, da der zuständige Ausschuss ihre Archivierung aus Gründen, bei denen ihm größtmöglicher Ermessensspielraum gelassen wird, oder die Übermittlung an eines der beiden anderen politischen Organe¹¹ oder schließlich die Vorlage eines Berichts an das Parlament verfügen kann.

Völlig unerwähnt bleibt jedoch, wie die Petition von dem Organ, an das sie überwiesen wird, zu behandeln ist.

Die so festgelegten Rahmenbestimmungen werden durch die vom Parlament am 13. Januar 1976 angenommene Entschließung über die Anzahl und die Zusammensetzung der Ausschüsse des

⁸ Die Änderungen des vorher, am 18. Oktober 1967, bestehenden Wortlauts, sind kursiv gesetzt.

⁹ 1972 ist ein gewisses Interesse an einer Regelung des Petitionsrechts festzustellen. Auf Initiative des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten hatte das Erweiterte Präsidium den Rechtsausschuss um Stellungnahme zu der Frage ersucht, inwieweit unter den Zulässigkeitsvoraussetzungen die Forderung eingeführt werden sollte, dass der Petent die Eigenschaft des Vertreters einer Fraktion oder eines durch den Gegenstand der Petition unmittelbar betroffenen Organs besitzen muss. Der Rechtsausschuss gibt eine negative Stellungnahme ab und hält die vorgeschlagene Anforderung für rechtlich nicht notwendig und gegebenenfalls sogar für im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen stehend. EP – Rechtsausschuss – Stellungnahme zu den Bedingungen für die Zulässigkeit einer Petition... und insbesondere zur Zweckmäßigkeit, diesen Zulässigkeitsbedingungen hinzuzufügen, dass der Verfasser der Petition die Eigenschaft eines Vertreters... besitzen muss, EP 29.819, archiviert in CARDOC PEO OD PV/BURE BURE-19720914 0820.

¹⁰ EP – Rechtsausschuss – Bericht über die Änderung von Artikel 48 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, Dok. 76/73. Archiviert in CARDOC PEO AP RP/JURI.1961 A0-0076/73 0010.

¹¹ Es bildet sich eine Praxis heraus, aufgrund derer die Überweisung mit einer Stellungnahme einhergehen kann.

Europäischen Parlaments¹², mit der ein neuer Ausschuss für Geschäftsordnung und Petitionen eingerichtet wird, geändert. Auf diesem Wege wird bei der Zuweisung der Petitionen von dem Kriterium der sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse abgerückt und eine spezifische Zuständigkeit für alle Petitionen eingeführt, die einem einzigen Ausschuss übertragen wird. Dies bedeutet mit anderen Worten eine Rückkehr zu der in der Gemeinsamen Versammlung der EGKS angewandten Lösung.

Die nächstfolgende Überarbeitung der Geschäftsordnung im Jahr 1979 betrifft nicht Artikel 48.

4. UNGELÖSTE PROBLEME

Der Geschäftsordnungsausschuss unterbreitet 1976 eine vollständige Änderung von Artikel 48, die nicht weiter verfolgt wird. Der dazu erstellte Bericht¹³ ist jedoch, zusammen mit einer Mitteilung des Referats Studien und Dokumentation¹⁴, sehr nützlich zur Klärung einiger in der Praxis erkennbar gewordener Rechtsetzungsprobleme.

Außer einigen zweitrangigen formalen Aspekten liegt zwei wesentlichen Vorschlägen offenbar das Bestreben zugrunde, die Zulässigkeit der Petitionen einzuschränken. Erstens wird dem Bezug auf den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft der durch die Grenzen der Mitgliedstaaten bestimmte geografische Bereich als weiteres Zulässigkeitskriterium hinzugefügt. Die in dem Bericht enthaltene Begründung für diesen Vorschlag bezieht sich nicht auf die potenziellen Auswirkungen der Tätigkeit der Gemeinschaft außerhalb ihrer Grenzen, sondern offensichtlich vielmehr auf die Petitionen, beispielsweise diejenigen zu den Bürgerrechten in Drittländern, die nicht den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffen. Nicht von ungefähr sieht der Vorschlag vor, dass für unzulässig erklärte Petitionen den sachlich zuständigen internationalen Organisationen und nicht den Staaten ohne Stellungnahme überwiesen werden.

Der zweite Vorschlag, der sich an die italienische Verfassung anlehnt, sieht eine Beschränkung bezogen auf den Gegenstand vor: Petitionen, die ausschließlich ein spezielles Problem betreffen, bei dem es nicht auch um eine Grundsatzfrage geht, können nicht für zulässig erklärt werden. Mit dieser negativen Definition soll die Möglichkeit der Zulässigkeit von Petitionen zu Fällen offen gelassen werden, die zwar spezieller Art, jedoch ein Hinweis auf das Bestehen eines allgemeinen Erfordernisses sind, wie beispielsweise jene, die – wie es in dem Dokument der Generaldirektion Wissenschaft heißt – insofern zugelassen werden sollten, als es dabei um Vorfälle geht, die die Folge unverkennbarer Mängel der Gemeinschaftstätigkeit sind.

In der Begründung des Berichts, die sich dem Dokument der Generaldirektion Wissenschaft anschließt, wird die heikle Frage der Beziehungen zwischen den Petitionen und der sowohl einzelstaatlichen wie gemeinschaftlichen Rechtstätigkeit behandelt; kurioserweise enthält der Text des Vorschlags jedoch keinerlei diesbezügliche Bestimmung.

¹² In ABl. C 28 vom 9. Februar 1976.

¹³ EP – Ausschuss für Geschäftsordnung und Petitionen – Bericht über die Änderung von Artikel 48 der Geschäftsordnung (Petitionen), Dok. 409/76, archiviert in CARDOC PE AP RP/REGL.1975 AO-0409/76 0010. Nach der Ankündigung in der Sitzung vom 15. November 1976 findet sich keine weitere Spur außer einer Erwähnung in der Tagesordnung des Erweiterten Präsidiums vom 17. November 1976, auf die im Protokoll nicht mehr eingegangen wird.

¹⁴ EP – Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation – Mitteilung zu den beim Europäischen Parlament einreichten Petitionen PE 44.760, archiviert in CARDOC PE AP RP/REGL.1975 AO-0409/76 0080.

ZWEITES KAPITEL



**QUANTITATIVE ANALYSE
DER PETITIONEN**

1. JÄHRLICHE VERTEILUNG DER PETITIONEN¹

Von ihrer Konstituierung 1958 bis zum Ende des Zeitraums, in dem sie nicht in allgemeinen unmittelbaren Wahlen gewählt war, erhält die Europäische Parlamentarische Versammlung, die ab 1962 Europäisches Parlament genannt wird, 128 Petitionen². Diese verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

TAB. I – JÄHRLICHE VERTEILUNG									
JAHR	PET.	JAHR	PET.	JAHR	PET.	JAHR	PET.	JAHR	PET.
1958	1	1964	3	1965	2	1966	1	1967	1
1968	1	1969	3	1970	4	1971	2	1972	2
1973	6	1974	9	1975	16	1976	19	1977	24
1978	31	1979	3						

Festgestellt sei, dass in den ersten fünf Tätigkeitsjahren nur eine einzige Petition Anfang 1958 eingeht, dass die Zahl der eingereichten Petitionen in den elf Jahren von 1964 bis 1974 gering ist (weniger als zehn) und dass sie schließlich in den vier Jahren von 1975 bis 1978 schrittweise zunimmt, wie sich dies mit der gleichwohl mäßigen Steigerung von weniger als zehn in absoluten Zahlen im Zweijahreszeitraum 1973-1974 bereits abgezeichnet hatte³.

In den Debatten und Dokumenten der 1970er Jahre waren keinerlei Hinweise auf angestellte Betrachtungen zu der plötzlichen Zunahme der Petitionen in jenem Zeitraum zu finden, anzumerken ist jedoch, dass der Geschäftsordnungsausschuss in jenen Jahren um eine Reform der Rechtsvorschriften bemüht ist, mit der die Zahl der Petitionen⁴ durch selektivere Zulässigkeitskriterien offensichtlich begrenzt werden soll. Ausschlaggebend für das auf die Petitionen gerichtete Augenmerk ist höchstwahrscheinlich vor allem die Tatsache, dass kurz zuvor dem Geschäftsordnungsausschuss eine allgemeine sachliche Zuständigkeit übertragen worden war, anzunehmen ist aber, dass in dem beträchtlichen Anstieg der Petitionen der Grund für die Tendenz zur Einschränkung ihrer Zulässigkeit liegt.

Betrachtet man die Entwicklung aus einer historischen Perspektive, so erscheint die Koinzidenz zwischen dem explosionsartigen Zuwachs der Petitionen und dem Stand des europäischen Aufbauwerks aufschlussreich. Das Jahrzehnt 1964-1974, in dem die Anzahl der eingereichten Petitionen gering ist, fällt mit einem Zeitraum zusammen, in dem das gemeinschaftliche Europa auf Schwierigkeiten stößt: Die durch die Standpunkte De Gaulles gekennzeichnete Krise 1962-1966 sowie nach dem Luxemburger Kompromiss die Frage des britischen Beitritts führen, auch wenn nicht mehr wie vor dem Luxemburger Kompromiss blockiert wird, gleichwohl zu Unsicherheiten, die sich auf die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaftsorgane bei der öffentlichen Meinung auswirken.

¹ Die vollständige Liste der Petitionen ist im Anhang zu dieser Schriftenreihe aufgeführt, jeweils mit Angabe der Anzahl, des Titels, der Herkunft des Petenten, des Themas und der Art der Erledigung.

² Die Gemeinsame Versammlung der EGKS, deren Zuständigkeiten auf den Montanbereich beschränkt waren, hatte während ihrer gesamten Tätigkeit (1953-1958) zwei Petitionen erhalten, beide 1955. Sie werden in EP – Die Ausschüsse der Gemeinsamen Versammlung „CARDOC-Schriftenreihe“, 2008, Kap. 8, Ziffer 7, behandelt.

³ Das Jahr 1979 ist mit den Vorjahren insofern nicht vergleichbar, als die im Plenum vor den Wahlen, d. h. im ersten Jahresdrittel, angekündigten Petitionen berücksichtigt werden.

⁴ Siehe Ziffer 4 des vorhergehenden Kapitels.

1969 beginnt mit dem Gipfeltreffen in Den Haag eine Wiederbelebung, die 1975 in dem Tindemans-Bericht über die Europäische Union konkrete Gestalt annehmen wird. Vermutlich wurde durch die Diskussionen in der Presse die Aufmerksamkeit auch der weniger informierten Teile der Öffentlichkeit auf die Gemeinschaftsorgane und insbesondere auf das Europäische Parlament gelenkt, das sich in zunehmendem Maße als Ausdruck der europäischen Bürger profilierte.

2. DIE VERTEILUNG NACH HERKUNFT DER PETENTEN

Ein wichtiges Element, um die Entwicklung der Petitionen in den Jahren des Berichtszeitraums zu verstehen, ist die Provenienz der Petitionen, und zwar weniger in geografischer Hinsicht, als vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Herkunft derer, von denen sie eingereicht werden⁵. Die Verteilung nach Herkunft der Petenten sieht folgendermaßen aus:

TAB. II – VERTEILUNG NACH HERKUNFT					
HERK.	PET.	HERK.	PET.	HERK.	PET.
B	2	H	1	NI	5
D	16	I	10	Pol	1
F	15	L	4	UK	9
Beamte	22	Vereinigungen	43		

Aus dieser Tabelle ergibt sich ein interessantes Phänomen: über die Hälfte (65 von 128) der Petitionen gehört zwei Kategorien an, die sich nicht unbedingt einer Staatsangehörigkeit zuordnen lassen: Vereinigungen und Beamte der Gemeinschaften.

Der hohe Anteil Ersterer, nämlich ungefähr ein Drittel der Gesamtzahl, ist wohl ein Zeichen dafür, dass eine Gruppe aufgrund der funktionalen Synergien, über die sie verfügt, in der Petition ein nützliches Instrument erkennen kann, um die Stimme der von ihr vertretenen Interessen bei den politischen Instanzen Europas zu Gehör zu bringen. Andererseits haben es Vereinigungen, die es schon gewohnt sind, ihrer Stimme bei den nationalen Parlamenten Gehör zu verschaffen, vermutlich als bequem empfunden, sich des Instruments der Petition an das Europäische Parlament zu bedienen.

Was die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, in erster Linie die des Europäischen Parlaments selbst, anbelangt, so befinden sie sich in einer privilegierten Situation, sowohl weil ihnen die Verfahrensmechanismen vertraut sind, als auch weil sie, wie zu vermuten ist, über nützliche Kontakte zu den EP-Mitgliedern verfügen, auch wenn ihre Petitionen im Vergleich zu anderen offensichtlich keineswegs bevorzugt behandelt werden. Im Gegenteil erscheint eine gewisse Besorgnis erkennbar, dass durch die umfassende Inanspruchnahme des Petitionsrechts seitens der Beamten diese Einrichtung abgenutzt werden könnte. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist folgende Passage eines Parlamentsberichts⁶:

Von Beamten des Parlaments sind bereits ziemlich viele Petitionen eingereicht worden. Ohne den Beamten dieser Institution das allen europäischen Bürgern zuerkannte Petitionsrecht absprechen zu

⁵ Anstelle von Staatsangehörigkeit wird lieber von Herkunft gesprochen, weil, wie in diesem Punkt zu sehen sein wird, bei den Petenten zwei Kategorien von Bedeutung sind, die sich nicht der Staatsangehörigkeit zuordnen lassen. In dem vorliegenden Dokument decken sich Herkunft und Staatsangehörigkeit bei den Petenten außerhalb dieser beiden Kategorien.

⁶ EP – Ausschuss für Geschäftsordnung und Petitionen – Bericht über die Änderung von Artikel 48 der Geschäftsordnung (Petitionen), Dok.409/76 a.a.O. Dieser Bericht wurde nicht weiterbehandelt. Vgl. Kap. I, Ziff. 4.

wollen, ist es jedoch angebracht, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausübung dieses Rechts gewissen Bedingungen unterliegt, um zu verhindern, dass das im Wesentlichen für alle Bürger der Gemeinschaft vorgesehene Petitionsrecht übermäßig von den Beamten dieser Institution in Anspruch genommen wird. Daher wird vom Ausschuss für Geschäftsordnung gefordert, dass in den Anweisungen zur Geschäftsordnung vorgesehen wird, dass Petitionen, deren Inhalt die Beziehungen der Beamten und Angestellten zu den Verwaltungsstellen des Parlaments und das Funktionieren des Europäischen Parlaments betrifft, als unzulässig erklärt werden.

Die Angaben in der Tabelle sind durch weitere Betrachtungen zu den Vereinigungen zu ergänzen. Während einige dieser Vereinigungen einen „universalen“ Aufgabenbereich haben, verfolgen andere rein nationale Ziele oder bestehen vorwiegend aus Mitgliedern eines einzigen Landes. Unter diesem Aspekt ist es nicht unerheblich, Petitionen von Vereinigungen nach deren Herkunft oder Wirkungsbereich zu klassifizieren⁷:

TAB. III HERKUNFT DER PETITIONEN VON VEREINIGUNGEN							
Ver. un.	Ver. I	Ver. F	Ver. UK	Ver. Chile	Ver. Da	Ver. Ukr	Ver. Ur
27	4	4	3	2	1	1	1

Anhand dieser Angaben und derjenigen der Tabelle II lässt sich eine Tabelle erstellen, mit der die Herkunft der Petitionen durch Verdeutlichung ihrer Nationalität präziser angegeben wird.

TAB. IV – VERTEILUNG NACH HERKUNFT					
HERK.	PET.	HERK.	PET.	HERK.	PET.
B	2	Da	1	D	16
F	19	H	1	I	14
L	4	Nl	5	UK	12
Chile	2	Pol	1	Ukr	1
Ur	1	Beamte	22	Ver. Un.	27

Von den Vereinigungen mit universalem Charakter werden zwar noch immer die meisten Petitionen verfasst, ihr Anteil an der Gesamtzahl beträgt jedoch kaum mehr als ein Fünftel; die vier größten Länder – Deutschland, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich – reichen, wie es normal ist, die meisten Petitionen ein, deren Anteil jeweils zwischen 10 und 13 % beträgt, gefolgt von den anderen Ländern, während aus Irland keine Petitionen zu verzeichnen sind⁸.

Hingewiesen sei auf die Besonderheit von sechs von nationalen Abgeordneten eingereichten Petitionen, fünf von französischen Abgeordneten (davon vier von ein und demselben Parlamentarier) und eine von einem luxemburgischen Abgeordneten. Die von ein und demselben französischen Parlamentarier eingebrachten Petitionen sind offensichtlich darauf ausgerichtet, um europäische Unterstützung für Angelegenheiten von nationalem Interesse zu ersuchen: die Auslieferung von Klaus Barbie sowie eine von demselben Parlamentarier durchgeführte Kampagne zu einem spezifischen Problem der Verschmutzung des Mittelmeers infolge giftiger von einem italienischen Industrieunternehmen ins Meer verklappter Abfälle. Die beiden anderen von einem französischen und einem luxemburgischen Abgeordneten eingereichten Petitionen betreffen im eigentlicheren

⁷ In der Tabelle III und im weiteren Teil des Dokuments werden als universale Vereinigungen (Ver. un.) diejenigen bezeichnet, die aufgrund ihrer Zusammensetzung und der von ihnen verfolgten Ziele nicht ausschließlich einem Land zuzuordnen sind.

⁸ Einige wenige britische Petenten stammen jedoch aus Nordirland.

Sinne gemeinschaftliche Probleme und erwecken eher den Anschein von Grundsatzserklärungen, vielleicht aus innenpolitischen Gründen, als von wirklichen Petitionen.

3. DIE VERTEILUNG NACH SACHGEBIETEN

Unter dem Gesichtspunkt der Sachgebiete⁹ verteilen sich 67 Petitionen (mehr als die Hälfte der Gesamtzahl) auf vier Bereiche, von denen jeder jeweils mindestens zehn Petitionen umfasst¹⁰. Es sind dies: internationale Angelegenheiten (zum großen Teil betreffend den Schutz der Bürgerrechte in Diktaturstaaten), institutionelle Fragen Europas, Tierschutz, Probleme des europäischen öffentlichen Dienstes (fast alle wurden von Beamten der Gemeinschaften eingereicht).

Es folgt eine Gruppe von fünf Themenbereichen mit jeweils fünf bis neun Petitionen, die sich auf insgesamt 32 belaufen: Umweltschutz, Probleme der Wanderarbeiter (im Wesentlichen Migranten innerhalb der Gemeinschaften), Bürgerrechte (innerhalb der Gemeinschaft), Gesundheit und regionale Fragen.

Zehn Petitionen gliedern sich in sechs Kategorien mit jeweils einer bis drei Petitionen. Für die neunzehn Petitionen der Kategorie „nationale Verwaltungen“ erschien es sachgerechter, die Einrichtung, gegen die sich die Petition richtet, als Kriterium zu wählen¹¹.

Dass keine Petitionen zum gemeinsamen Markt vorliegen¹², obgleich er doch der „soziale Zweck“ der Gemeinschaft war, wirft einige Fragen auf: Wurde die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes von der breiten Öffentlichkeit nicht sonderlich wahrgenommen bzw., was wahrscheinlicher ist, war sein Fehlen nicht als ein Schaden empfunden worden? Dass zu den Gemeinschaftsorganen nicht weniger als 20 Petitionen eingereicht wurden, zeigt, dass bei der öffentlichen Meinung zwar ein Interesse bestand, das jedoch mehr auf Fragen der Entscheidungsmechanismen, des demokratischen Lebens oder auf seinerzeit symbolträchtige Themen wie die einheitliche Währung ausgerichtet war als auf die bereits in den Verträgen vorgesehenen Aufgaben der Gemeinschaft. Die speziell am gemeinsamen Markt interessierten Gruppen – nämlich Unternehmer- und Verbraucherverbände sowie Gewerkschaften – zogen es vermutlich vor, ihre Standpunkte über weniger formale Kanäle als Petitionen zur Kenntnis zu bringen.

⁹ Siehe Tabelle V, in der Sachgebiete und Herkunft der Petenten, wie sich aus Tabelle IV ergibt, miteinander gekreuzt werden. Die Sachgebiete sind vom Verfasser so festgelegt worden, dass einheitliche Kategorien, die aber weit genug gefasst sind, entstehen, und so die Interessen der Petenten herausgestellt werden. Beispielsweise wurden zunächst in der Kategorie „Umwelt“ alle Petitionen zusammengelegt, die schließlich unter dem Begriff „Tiere“ klassifiziert wurden; obwohl fast sämtliche „Tier“-Petitionen Vögel betreffen, wurde davon abgesehen, sie einer gesonderten Kategorie zuzuweisen. Damit Petitionen, die ihre Besonderheit wahren, nicht in großen, unterschiedlichen Kategorien vermengt werden, wurde es vorgezogen, neben den großen einige kleine, aber einheitliche Kategorien zu schaffen. Dieses Kriterium wurde nicht bei den Petitionen zu den Verhaltensweisen der nationalen Verwaltungen befolgt, da sie grobenteils insofern eine Einheit bilden, als sie unzulässig sind, weil sie nicht den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffen, wie im folgenden Punkt zu sehen sein wird. Auf sie wird im nächsten Kapitel näher eingegangen.

¹⁰ Die 19 Petitionen zu den nationalen Verwaltungen wurden nicht berücksichtigt, da sie zu unterschiedlich sind.

¹¹ Wie im nächsten Kapitel besser zu sehen sein wird, handelt es sich bei den Petitionen dieser Kategorie fast ausschließlich um Beschwerden und um Hilfsgesuche gegenüber einem Mitgliedstaat.

¹² Für zwei Petitionen, bei denen es um Betrügereien auf dem Markt für Eisenschrott ging, wurde eine EGKS-Kategorie eingerichtet.

TAB V – VERTEILUNG NACH SACHGEBIETEN UND HERKUNFT																
	Ver. un.	Beamte	B	Da	D	F	H	I	L	Ni	UK	Chile	Pol	Ukr	Ur	GESAMT
Intern. Ang.	4	4	1		2	3		2	1			2		1	1	21
Eur. Inst.	6	3			3	4		1	1		2					20
Nat. Verw.					6	5	1	3	1	1	1		1			19
Tiere	13							1			1					15
Europ. öffentl. Dienst		10						1								11
Umwelt	2	1	1			3					2					9
Migranten		1			2			4			1					8
Bürgerrechte		1		1	1			1	1							5
Gesundheit	1				2	1					1					5
Regionaler Bereich						3					2					5
Politik	1	1								1						3
EGKS										2						2
Sozialpolitik											2					2
Sprachen	1															1
Forschung		1														1
Haftpflicht										1						1
GESAMT	28	22	2	1	16	19	1	13	4	5	12	2	1	1	1	128

4. DIE VERTEILUNG NACH SACHGEBIETEN UND HERKUNFT

Kreuzt man die Aufgliederung nach Sachgebieten mit derjenigen nach Herkunft, ergeben sich interessante Relationen. Insbesondere wurden von den zwanzig Petitionen zu den europäischen Institutionen, d. h. im Wesentlichen zur europäischen Integration, sieben, also über ein Drittel, von Deutschen und Franzosen verfasst, mithin von Bürgern aus zwei Ländern, zwischen denen von den ersten Jahren der EGKS an enge Konsultationen und (mit Ausnahme des Vierjahreszeitraums 1962-1966) Konzertierungen zur jeweiligen Europapolitik stattfanden. Diese sieben Petitionen machen genau ein Fünftel der Petitionen gleicher Herkunft aus und stellen, wenn man von den Petitionen zu den nationalen Verwaltungen absieht, die größte Gruppe dar. Die restlichen dreizehn Petitionen zu den europäischen Institutionen stammen von universalen Vereinigungen (6, fast ein Drittel), also von proeuropäischen Bewegungen, von Beamten der Gemeinschaft (3), von Briten (2) sowie von einem Italiener und einem Luxemburger.

Im Bereich internationale Angelegenheiten ist die Aufteilung nach Herkunft ausgewogener. Hierzu wurden vier Petitionen eingereicht, die von „außergemeinschaftlichen“ Vereinigungen stammen, denen ausländische Bürger – zumeist Flüchtlinge oder Auswanderer – aus Diktaturen unterworfenen Ländern (Chile, Ukraine und Uruguay) angehören. Die meisten Petitionen (jeweils vier) stammen von universalen Vereinigungen und von Beamten der Gemeinschaft, gefolgt von französischen Bürgern (drei). Einer dieser Petenten, ein nationaler Abgeordneter, reicht eine Petition zur Auslieferung von

Barbie ein, die aufgrund ihres spezifischen nationalen Interesses von den anderen Petitionen zu internationalen Angelegenheiten abweicht.

Die fünfzehn Petitionen zum Tierschutz stammen fast ausschließlich (13) von Vereinigungen und insbesondere von Mondial Alternatief, die behauptet, im Namen von acht Millionen Unterstützern zu sprechen: hauptsächlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist der Vogelschutz. Der hohe Anteil von Vereinigungen an den Petenten im Bereich des Tierschutzes bestätigt die allgemeine Feststellung, dass das Verbandswesen bei den Tierschützern stark ausgeprägt ist.

Die fünfzehn Petitionen zum europäischen öffentlichen Dienst stammen, was normal ist, fast gänzlich (10) von europäischen Beamten. Ebenso normal ist es angesichts der damaligen Migrationsströme, dass vier der acht Petitionen zu den Wanderarbeitnehmern italienischer Herkunft sind.

Eine starke Konzentration ist unter den Petitionen zum regionalen Bereich festzustellen, von denen drei von fünf von französischen Petenten stammen; noch bedeutender ist die Konzentration, wenn man bedenkt, dass diese drei Petitionen aus Lothringen kommen, d. h. der Achse Luxemburg-Straßburg, die sich ebenso wie die Achse Luxemburg-Brüssel in der Nähe der europäischen Institutionen befindet.

Die Verteilung der Petitionen im Bereich nationale Verwaltungen, von denen ungefähr ein Drittel von deutschen Bürgern stammt, nach ihrer Herkunft liefert hingegen keine aufschlussreichen Aspekte, da die in ihnen behandelten Themen sehr unterschiedlich sind.

5. DIE VERTEILUNG NACH SACHGEBIETEN UND ART DER ERLEDIGUNG DER PETITION

Bei der Aufgliederung der Petitionen nach Art ihrer Erledigung ging es um die Erteilung von Informationen, mit denen die Art der Erledigung eingehender analysiert wird. Genau diese Information sollte mit den Formeln der Tabelle VI herausgearbeitet werden. Es wird insbesondere angemerkt, dass keine der Petitionen je aus formalen Gründen für unzulässig erklärt worden ist: Dem in den Akten einiger Petitionen enthaltenen Schriftwechsel ist eindeutig zu entnehmen, dass es das Generalsekretariat des Parlaments den Petenten stets ermöglicht und sie dazu aufgefordert hat, Formmängel zu beheben.

Zahlreiche Petitionen – 21 – werden für unzulässig erklärt, weil sie nicht in den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen¹³. 11 von ihnen – d. h. fast zwei Drittel der 19 dieser Kategorie – betreffen den Bereich Nationale Verwaltungen; damit wird bestätigt, dass das Petitionsrecht gegenüber dem Europäischen Parlament von vielen als eine Art Beschwerde an eine höhere, mit einer allgemeinen Zuständigkeit ausgestatteten Instanz angesehen wurde.

¹³ In Tabelle VI NRM.

TAB. VI – VERTEILUNG NACH SACHGEBIETEN UND ART DER ERLEDIGUNG

	NRM	Einfach Abgelegt	Abgelegt weil überholt	Abgelegt nach Richtlinie	Abgelegt nach Entschl.	Abgelegt wegen geänderter nationaler Bestimmungen	Übermittlung Kommission/ Hohe Behörde	Übermittlung Rat	Übermittlung Außenministerium	Intervention bei Lux	Entschließung	unbekannt	GESAMT
Intern. Ang.	2	4	1		5		2	1	1		4	1	21
Eur. Inst.		8	2		3		1	3			2	1	20
Nat. Verw.	11				2	1	4				1		19
Tiere	1		1	1	1		10				1		15
Europ. öff. Dienst		3			1		1			1	4	1	11
Umwelt	1	6									2		9
Migranten		1					2	1			4		8
Bürgerrechte	2	1					2						5
Gesundheit	1	1					1	1			1		5
Reg. Bereich		3					2						5
Politik	3												2
EGKS							2						2
Sozialpolitik			1				1						2
Sprachen					1								1
Forschung											1		1
Haftpflicht							1						1
GESAMT	21	27	5	1	13	1	29	6	1	1	20	3	128

Für die Petitionen, die die Zulässigkeitsprüfung bestehen, gibt es drei Möglichkeiten: Ablage, Überweisung an ein anderes Organ sowie eine entsprechende Tätigkeit, in der Regel eine Entschließung des Europäischen Parlaments.

Die Ablage, insgesamt 47 Fälle, d. h. über ein Drittel der Gesamtzahl, kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Erstens gibt es die einfache Ablage¹⁴ (27 Fälle), die in dem Beschluss besteht, die Petition aus Gründen, die nicht unbedingt genannt werden und in der Regel politischer Natur sind, nicht weiterzubehandeln. Die Fälle der einfachen Ablage gliedern sich in neun Themenbereiche, von denen auf den zahlenmäßig größten (Gemeinschaftsorgane) knapp 30 % der gesamten Fälle mit dieser Art der Erledigung entfallen, während die Untersuchung des Anteils der Ablagen innerhalb jedes einzelnen Bereichs ergibt, dass mehr als die Hälfte der Petitionen im Bereich Umweltschutz (6

¹⁴ In Tabelle VI einfach abgelegt.

von 11) durch einfache Ablage erledigt worden sind; auch bei den Petitionen im Bereich Institutionen erreichen die einfachen Ablagen einen Anteil von 40 % (8 von 20).

Die Ablagen, die begründet werden, sind ausgewogener verteilt, bezogen sowohl auf die Gesamtzahl der Petitionen als auch auf die verschiedenen Sachgebiete. Dreizehn werden abgelegt, weil sich das Parlament mit einer EntschlieÙung zu dem Thema geäuÙert hatte, sechs weil der Gegenstand der Petition nicht mehr aktuell ist, in je einem Fall deswegen, weil im Verlaufe des Verfahrens eine Richtlinie verabschiedet worden war bzw. der betreffende Staat die Rechtsvorschrift, die den Anlass zu der Petition gab, mittlerweile geändert hatte. Bei den einzelnen Kategorien überschreiten diese Archivierungsgründe in nur einem Fall ein Viertel. Es handelt sich um diejenigen im internationalen Bereich, von denen 6 von 21 aus irgendwelchen Gründen abgelegt und ebenso viele nicht weiterbehandelt werden (unzulässige oder ohne Begründung abgelegte Petitionen).

36 Petitionen werden einem anderen Organ überwiesen, davon 29 der Kommission, sechs dem Rat und eine den Außenministern im Hinblick auf eine diplomatische Aktion, die im Rahmen von Verhandlungen mit der Sowjetunion im Bereich der Bürgerrechte zu unternehmen ist. Die der Kommission übermittelten Petitionen sind zwar sehr ausgewogen auf 14 Sachgebiete verteilt; betrachtet man aber die Übermittlungen an die Exekutive von den Themen her, so ist festzustellen, dass von insgesamt 14 nicht weniger als 10 Petitionen Tiere betreffen, das heißt die Mehrheit der Petitionen in diesem Bereich.

Die Zahl der Petitionen, bei denen das Parlament unmittelbar tätig wird, beträgt 21; davon werden 20 mittels spezifischer EntschlieÙungen zur Petition behandelt, während in einem Fall, der eine Petition zum europäischen öffentlichen Dienst betrifft, das Parlament bei der luxemburgischen Regierung interveniert. Bei acht Themenbereichen wird das Parlament direkt aktiv, und nur bei einem, dem europäischen öffentlichen Dienst, überwiegt sein Tätigwerden gegenüber den anderen Arten der Erledigung: 5 Fälle auf 10 einschlägige Petitionen, deren Art der Erledigung bekannt ist.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Europäische Parlament von den 128 hier betrachteten Petitionen 59 weiterbehandelt hat (durch Überweisung oder Direktintervention).

6. PRÜFKRITERIUM DER PETITIONEN

Nachstehend werden, nach Sachgebieten gegliedert, nur die Petitionen behandelt, die von allgemeinem Interesse sind. Diese Akte stellen ein soziales Spiegelbild der damaligen Gesellschaft dar und verdeutlichen die Probleme, die durch den Beitrag der Europäischen Union weitgehend gelöst wurden.



DRITTES KAPITEL

**PETITIONEN IM BEREICH
EUROPÄISCHE INSTITUTIONEN**

1. PETITIONEN IM BEREICH EUROPÄISCHE INSTITUTIONEN

Dieser Kategorie wurden die zwanzig Petitionen zugeordnet, die sich mit europäischen Angelegenheiten befassen, die in einem engeren Zusammenhang mit der Integration und der Funktionsweise der Gemeinschaften stehen. Es lassen sich vier Untergruppen ausmachen: die sieben Petitionen zur institutionellen Debatte, die fünf zu den Europawahlen, die drei mit der Forderung nach Schaffung eines Jugendforums und die fünf Petitionen zu verschiedenen Themen.

2. DIE INSTITUTIONELLE DEBATTE

Von den sieben Petitionen zum Thema institutionelle Reformen erscheinen fünf, alle mit dem Titel „Verfassungsentwurf zur Einsetzung einer europäischen Regierung“, als Ausdruck des an diesem Thema bestehenden starken Interesses, das den Zeitraum, in dem sie eingereicht wurden, nämlich 1974-1975¹⁵, kennzeichnete – einen Zeitraum, in dem nach der ersten Erweiterung Regierungen und Institutionen die Frage nach einer Reform der Institutionen stellen: Am 26. Juni 1975 wird die Kommission den Regierungen auf die Empfehlungen des Pariser Gipfels vom Oktober 1972 hin einen Bericht über die Europäische Union vorlegen.

Bei den beiden anderen Petitionen¹⁶ ist ein solcher Zusammenhang nicht ebenso eindeutig erkennbar. Insbesondere bei der Petition von 1969 *Wahl eines Präsidenten der Europäischen Gemeinschaften* handelt es sich offenbar mehr um den Ausbruch jugendlicher Begeisterung eines Studenten als um eine eigentliche Petition. Darin wird nämlich lediglich der Wunsch nach Einrichtung des Amtes eines in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählten Präsidenten der Europäischen Gemeinschaften bekundet, der Europa auf internationaler Ebene vertreten und die Mitglieder der Exekutive ernennen soll. Mit einer gewissen Nachsicht äußert sich der Politische Ausschuss verständnisvoll für die Europabegeisterung des Petenten und legt die Petition ad acta¹⁷.

Die fünf Petitionen von 1974/75, die in demselben Wortlaut, wenngleich mit einigen Nuancen, abgefasst sind, stammen von einem deutschen Ehepaar, einem französischen Senator und drei Verbänden: der Union europäischer Föderalisten, dem VdH¹⁸ und dem CIAPC¹⁹. Erstere reicht zwei Petitionen ein, nämlich 5/74, die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet ist, und 5/75 mit der Unterschrift ihres Generalsekretärs, wobei von beiden ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass ihrer Unterschrift die Unterschriften mehrerer tausend Mitunterzeichner folgen. Die zwei anderen Verbände reichen gemeinsam die Petition 3/75 ein, und ihre Unterzeichner, Vorsitzende der beiden Verbände, sowie der Generalsekretär des VdH weisen ebenfalls darauf hin, dass mit ihnen viele Tausende die vom Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermissten-Angehörigen initiierte Aktion Europa 1975 mitunterzeichnet haben.

In den fünf Petitionen wird die damalige Krise der europäischen Einigung als ernst und als Gefahr einer völligen Auflösung der Europäischen Gemeinschaft gesehen und festgestellt, dass die

¹⁵ Es handelt sich um die Petitionen 4 und 5 von 1974 sowie 2, 3 und 5 von 1975.

¹⁶ Die Petitionen 3/69 und 25/78.

¹⁷ Schreiben des Vorsitzenden des Politischen Ausschusses, Scarascia Mugnozza, an den EP-Präsidenten Scelba vom 4. Mai 1970, archiviert in CARDOC PEO AP PT PT-0003/69 0060.

¹⁸ Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermissten-Angehörigen Deutschlands.

¹⁹ Internationaler Verband ehemaliger Kriegsgefangener, in dem nationale Verbände, darunter der VdH, zusammengeschlossen waren.

Absichtserklärungen der Gipfelkonferenzen von Paris (1972) und Kopenhagen (1973) noch immer ohne Konsequenzen geblieben sind. Daher wird darin gefordert, dass

*das Europäische Parlament als die einzige Vertretung der europäischen Bürger auf europäischer Ebene das Recht für sich beansprucht und die Aufgabe übernimmt, in aller kürzester Zeit – spätestens aber bis Ende 1974 – einen Bericht über die Europäische Union in Form eines Verfassungsentwurfs zur Einsetzung einer europäischen Regierung zu erarbeiten, die gegenüber dem in allgemeinen Wahlen direkt gewählten Europäischen Parlament verantwortlich und in der Lage ist, den politischen, wirtschaftlichen und monetären Zusammenschluss Europas zu vollenden*²⁰.

Die drei Petitionen der Verbände gehören zu zwei konzertierten Kampagnen und werden durch die beiden anderen Petitionen eigenständig und aus freien Stücken unterstützt. Der in der Akte der Petition 5/74 enthaltene Schriftverkehr gibt Aufschluss über die Kontakte, die zwischen der Union der Europäischen Föderalisten und dem Europäischen Parlament erfolgt sind, um eine feierliche Präsentation der Petition zu veranstalten, die am 11. Juni 1974 in Straßburg stattfand. In dem am 6. Juni 1974 von dem Generalsekretär der Union an den Generalsekretär des EP übersandten Schreiben²¹ heißt es:

Die Übergabe dieser Dokumente ist Bestandteil einer im Rahmen der Aktivitäten der Europabewegung bei den politischen Kräften, den Gesellschaftsgruppen und sonstigen Organisationen sowie den Bürgern Anfang Mai gestarteten groß angelegten Kampagne.

Die Petition 3/75 ihrerseits wird von den beiden Verbänden im Rahmen einer Aktion Europa 75 eingereicht, die von dem deutschen Verband gestartet wurde, der zu diesem Zweck eine Großveranstaltung in Saarbrücken unter Beteiligung des Vizepräsidenten des EP, Berkhouver, organisiert.

Alle Petitionen werden einfach abgelegt, da das Europäische Parlament die Auffassung vertritt, mit seinen Entschlüssen vom 17. Oktober 1974²² und vom 10. Juli 1975²³ zur Europäischen Union, in denen die Petitionen im Übrigen nicht angeführt werden, ausreichend Stellung genommen zu haben.

Einige Jahre später, 1978, reicht die Vereinigung „l'Association pour une Charte d'une Constitution européenne de la Communauté Européenne“, bei der es sich um eine Vereinigung mit universalem Charakter handelt, die aber ausschließlich aus Franzosen besteht, die Petition 25/78 *Für eine Charta einer Verfassung der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Menschenrechtserklärung von 1789* ein, die offenbar nicht mit einer speziellen Angelegenheit im Zusammenhang steht, sondern womit auf die Europawahlen hingewiesen werden soll, die im darauf folgenden Jahr stattfinden werden. Sie fügt sich in den Rahmen einer Sensibilisierungsaktion, die von der Vereinigung vor allem in Frankreich durchgeführt wird, und rühmt sich der Unterstützung durch zwei damals bedeutende französische Politiker, Deferre und Buron; zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition war der Zweitgenannte bereits verstorben.

In der Petition wird gefordert, dass in einer künftigen europäischen Verfassung die Grundsätze der Menschenrechtserklärung von 1789 aufgenommen werden, deren Nichtbeachtung der Grund für die

²⁰ Die Passage entstammt der Petition 4/74 und ist mit Ausnahme der Daten mit den anderen Petitionen mit demselben Titel identisch.

²¹ Archiviert in CARDOC PE0 AP PT PT-0005/74 0040.

²² In ABl. C 140 vom 13.11.1974, S. 41

²³ In ABl. C 179 vom 6.8.1975, S. 128

damit zwangsläufig drohende Gefahr ihrer Selbstzerstörung ist. In der Petition wird die Zustimmung hervorgehoben, die die in ihr vorgeschlagene Initiative in der französischen Öffentlichkeit findet. Die Petition ist einfach abgelegt.

3. PETITIONEN ZU DEN EUROPAWAHLEN

Eine weitere Gruppe von fünf Petitionen, die mit einer Ausnahme alle einfach abgelegt werden, bezieht sich mit unterschiedlichen Themen zwischen 1976 und 1977 auf die Europawahlen²⁴. Hier ist eine vollkommene Übereinstimmung zwischen dem Zeitpunkt ihrer Einreichung und einem ganz bestimmten Vorgang in der Geschichte der europäischen Institutionen zu verzeichnen; am 20. September 1976 unterzeichnen nämlich die Neun den Akt zur Einführung allgemeiner, unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die bekanntlich erstmals im Juni 1979 abgehalten werden²⁵.

Drei der fünf Petitionen befassen sich mit den Wahlen im eigentlichen Sinne, aber nur eine, 3/76 *Förderung der allgemeinen und direkten Wahl des EP*, beschäftigt sich damit in einer generellen Sicht; beklagt wird die Untätigkeit des Rates, die darin besteht, dass er keinen Beschluss zur Durchführung der Europawahlen fasst, und das Parlament wird aufgefordert, den Abkommensentwurf vom 14. Januar 1975 den Mitgliedstaaten direkt vorzulegen²⁶. Die anderen beiden Petitionen, 1/76 *Einheitliches Verfahren in allen Mitgliedstaaten für die Direktwahl des EP*, und 22/77 *Ordnungsmäßigkeit der Direktwahl des Europäischen Parlaments*, befassen sich hingegen mit überwiegend nationalen Fragen, die mit dem Wahlsystem in Zusammenhang stehen.

In der ersten Petition, die britischer Herkunft ist, wird die heikle Frage der Repräsentativität des Mehrheitswahlsystems in Einzelwahlkreisen, des im Vereinigten Königreich seit jeher gebräuchlichen Wahlverfahrens, aufgeworfen. Der Petent, der für die Verhältniswahl ist, erklärt, durch das Mehrheitswahlsystem werde ein beachtlicher Teil der britischen Wähler nicht repräsentiert, und fordert, dass das Europäische Parlament für die ersten Wahlen die in der Republik Irland geltende Verhältniswahl vorsieht.

In der zweiten Petition werden Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung der Listen der französischen Wähler im Ausland beanstandet, wofür der ziemlich deftige Begriff *Racket* verwendet wird. Aus Furcht vor einer Wiederholung solcher Unregelmäßigkeiten anlässlich der Europawahlen fordert der Petent, dass das Europäische Parlament alle nötigen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreift.

Die beiden anderen Petitionen zum Thema Wahlen befassen sich mit der Unterstützung der Europawahlen. Bei einer von ihnen, 3/77 *Beitrag des EP zur Unterrichtung über die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen*, handelt es sich um eine von einigen luxemburgischen politischen Vertretern²⁷ vorgebrachte Beschwerde, dass ursprünglich für die institutionelle Förderung der Direktwahlen vorgesehene Gelder den EP-Fraktionen für die Wahlkampagne zugewiesen wurden. Auf diese Weise würden Parteien, die an den nächsten Wahlen teilnehmen, ohne bereits über eigene Vertreter zu verfügen, benachteiligt.

²⁴ Es handelt sich um die Petitionen 1 und 3 von 1976 sowie 1, 3 und 22 von 1977.

²⁵ Zu diesem Thema siehe CARDOC-Schriftenreihe Nr.4 „Der Weg zu den Direktwahlen des Europäischen Parlaments – Erstellung des Dokuments aus Anlass des dreißigsten Jahrestags der Direktwahlen (Juni 1979)“.

²⁶ Siehe die vorhergehende Note.

²⁷ Einer dieser Vertreter ist Astrid Lulling, zum damaligen Zeitpunkt nationale Abgeordnete und gegenwärtig Europaabgeordnete, die der Veröffentlichung ihres Namens als Mitverfasserin der in Frage stehenden Petition zugestimmt hat.

Die Petition 1/77 *Supranationale Briefmarke im Rahmen der Direktwahl*, die einzige, die nicht abgelegt, sondern dem Rat überwiesen wird, ist ein sympathischer und ausführlicher Vorschlag zur Ausgabe einer supranationalen Briefmarke aus Anlass der Direktwahl des Europäischen Parlaments. Es sei darauf hingewiesen, dass der Petent derselbe ist wie bei der Petition 3/76.

4. DIE JUGEND UND DIE GEMEINSCHAFTEN

Zwischen 1975 und 1976 werden zwei Petitionen eingereicht, die miteinander in Zusammenhang stehen²⁸. Sie betreffen die Gemeinschaftspolitik im Bereich Jugend und beziehen sich auf einen spezifischen Rechtsakt der Kommission, zu dem das Europäische Parlament zwischen der zweiten und dritten Petition Stellung nehmen wird: die Mitteilung der Kommission zu den Folgemaßnahmen zu Ziffer 16 des Kommuniqués von Den Haag: Empfehlung für einen Beschluss zur Einrichtung eines „Ausschusses für Jugendfragen“²⁹ und die entsprechende EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 1976³⁰.

In der ersten Petition, *die Jugend und die Zukunft Europas*, wird das Parlament darum ersucht, Druck auf den Ministerrat im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Jugendforums auszuüben, und es werden Besorgnisse über die möglichen Folgen für die Jugendpolitik im Falle der Abschaffung des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten und Jugend des Parlaments selbst geäußert. In der zweiten Petition, *Europa und die Jugend*, geht es um dieselben Themen, die noch stärker akzentuiert werden.

5. VERSCHIEDENE PETITIONEN IM INSTITUTIONELLEN BEREICH

Die anderen fünf Petitionen, in denen es um ganz unterschiedliche Themen geht, sind nicht unbedingt auf das zum Zeitpunkt der Einreichung herrschende Klima zurückzuführen, mit Ausnahme einer, *Besorgnis über die derzeitige Entwicklung der europäischen Politik*, in der Besorgnisse über das Euratom-Programm zum Ausdruck gebracht werden³¹, wozu das Parlament in einer eigens der Petition gewidmeten EntschlieÙung Stellung nimmt³². Eine weitere Petition³³, die nach strikteren Kriterien als den damals geltenden praktisch gar keine Petition ist, sondern in der lediglich Erwartungen ausgesprochen werden, betrifft *die Schaffung einer europäischen Währung* und wird an den Rat überwiesen.

Die Petition *zum Einheitlichen Gemeinschaftssitz für Kommission und Parlament*³⁴, die von einer Gruppe von Beamten des Parlaments eingereicht wird, fügt sich in den Rahmen einer jahrelangen Debatte zur Sitzfrage. Sie steht im Mittelpunkt eines Streits zwischen dem Petitionsausschuss, der zu dem Thema einen Berichtsentwurf annimmt³⁵, und dem Politischen Ausschuss, der Anspruch auf seine sachliche Zuständigkeit erhebt und sich der Vorlage eines Berichts des anderen Ausschusses widersetzt. Das

²⁸ Es handelt sich um die Petitionen 14 und 16 von 1975. Letztere ist vor allem eine Beschwerde aufgrund der Verzögerungen bei der Prüfung der vorhergehenden Petition.

²⁹ Kom 73/675.endg..

³⁰ In ABl. C 76 vom 3.7.1974, S. 16.

³¹ 1/68.

³² Siehe die dem vorliegenden Dokument beigefügte Petitionsliste.

³³ 3/68.

³⁴ 23/77.

³⁵ archiviert in CARDOC PE0 AP PT PT-0023/77 0100.

Erweiterte Präsidium schließt sich auf einer ersten Sitzung am 16. November 1978 im Wesentlichen dem Standpunkt des Politischen Ausschusses an und fordert den Geschäftsordnungsausschuss zur Revision seiner Position auf³⁶. Er wird ihm später die Umwandlung seines Berichts in eine Stellungnahme an den Politischen Ausschuss empfehlen³⁷. In der Zwischenzeit reicht der Berichterstatter zu der Petition, Herr Hamilton, einen eigenen Entschließungsantrag ein³⁸, in der seinem Bericht inhaltlich wiedergegeben wird. Anhand der bei CARDOC aufbewahrten Akte lässt sich nicht feststellen, wie die Angelegenheit ausgegangen ist, wahrscheinlich wurden jedoch offenbar weder der Bericht des Geschäftsordnungsausschusses noch die Initiative Hamiltons weiterbehandelt.

In zwei Petitionen³⁹ werden ganz spezifische Themen angesprochen: die Schaffung eines *Informationsbüros der EWG in Belfast (Nordirland)* und *Einfachere Gemeinschaftsverordnungen, die bei jeder Änderung in vollem Wortlaut neu zu schreiben sind*. Erstere wird einfach abgelegt, da das Büro mittlerweile eingerichtet worden ist. Die von dem Direktor einer internationalen Zollbehörde eingereichte zweite Petition führt zu einer Entschließung des Parlaments⁴⁰.

³⁶ EP Erweitertes Präsidium, Auszug aus dem Protokoll vom 16. November 1978. CARDOC PE0 AP PT PT-0023/77 0150.

³⁷ EP – Präsident (E. Colombo) Schreiben vom 23. April 1979 an M. S. Leonardi, Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen. CARDOC PE0 AP PT PT-0023/77 0320.

³⁸ EP-Entschließungsantrag eingereicht von Herrn Hamilton zu einem einheitlichen Sitz für das Exekutiv- und das parlamentarische Organ der Gemeinschaft. CARDOC PE0 AP PT PT-0023/77 0110.

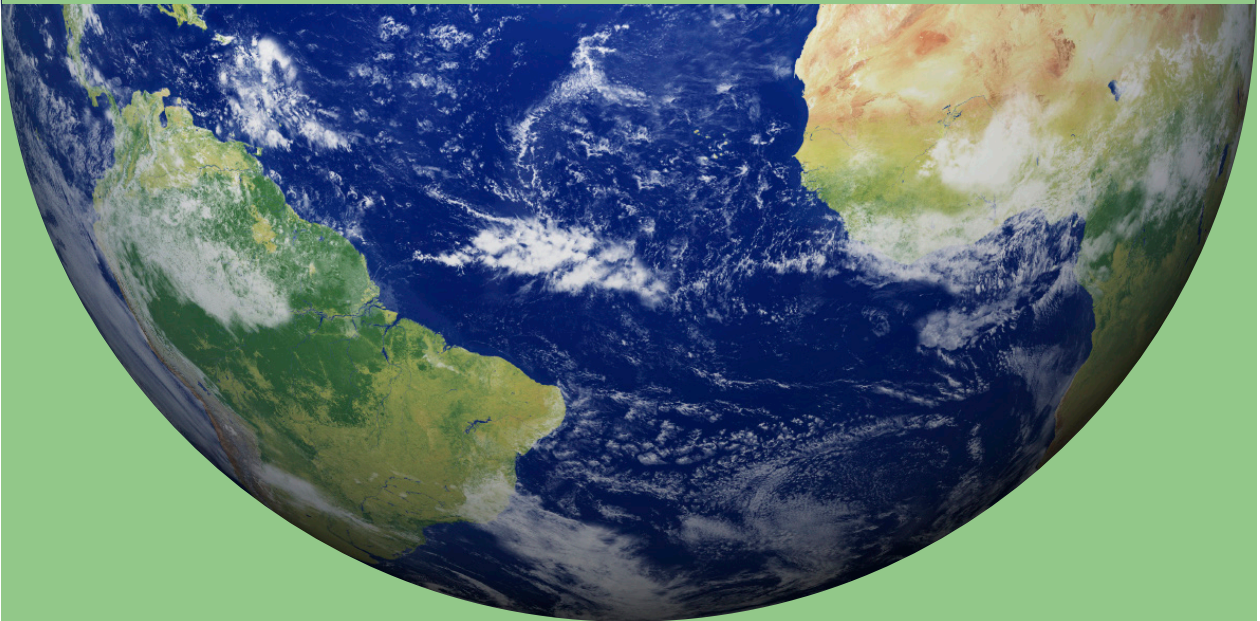
³⁹ Die Petitionen 14/77 und 4/78.

⁴⁰ Siehe die dem vorliegenden Dokument beigelegte Petitionsliste.

VIERTES KAPITEL



PETITIONEN ZU
INTERNATIONALEN ANGELEGENHEITEN



1. DIE UNTERDRÜCKUNG IN GRIECHENLAND UND SPANIEN

Griechenland und Spanien waren, bevor sie Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften wurden, jahrelang Diktaturen unterworfen, weshalb es normal ist, dass ihre Regime und Bürgerrechtsverletzungen im Fadenkreuz der Aufmerksamkeit der europäischen Öffentlichkeit standen, zumal sie aufgrund ihrer Geschichte und geografischen Lage als selbstverständliche Beitrittskandidaten galten. Der spätere Beitritt Griechenlands im Jahr 1982 und Spaniens 1986 werden häufig als Vollendung der Rückkehr der Demokratie in beiden Ländern und als Instrument zu ihrer Konsolidierung verstanden.

1973 wütet die Diktatur in Griechenland, und eine Gruppe luxemburgischer und französischer Bürger wendet sich mit der Petition 5/73 *Verurteilung des derzeitigen Militärregimes in Griechenland* an das Europäische Parlament, mit der angesichts einer Welle von Verhaftungen politischer Regimegegner und anderer repressiver Maßnahmen darum ersucht wird

sich nicht mehr auf das „Einfrieren“ des Assoziierungsabkommens mit Griechenland zu beschränken, sondern ein für allemal alle handelspolitischen oder diplomatischen Beziehungen abzubrechen und jegliche materielle oder politische Unterstützung einzustellen, die diesem Regime ein Überleben gestattet.

Nach der Petition vom 6. Dezember 1973 nimmt die Situation in Griechenland im Übrigen einen Verlauf, der schließlich zur Bildung einer Zivilregierung anstelle der Militärjunta führt, so dass der Ausschuss für Geschäftsordnung und Petitionen die Petition ablegen kann, da das Parlament mit einer EntschlieÙung zur Assoziierung zwischen der EWG und Griechenland⁴¹ bereits Stellung zu dem Thema genommen hatte. In dieser EntschlieÙung wird angesichts der verzeichneten politischen Fortschritte die Ansicht geäuÙert, dass nach Abhaltung freier Parlamentswahlen die Assoziierung wieder aufgenommen werden könne.

Die gleiche Forderung nach Abbruch der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen ist in der Petition 7/75 *Beziehungen der Gemeinschaft zu Spanien* enthalten. Die Petition wird, wie diejenigen zu Griechenland, abgelegt, da in der Zwischenzeit eine EntschlieÙung zu dem Thema angenommen worden war⁴², in der nach Feststellung der Tatsache, dass keine, wenn auch nur zaghaften Verbesserungen der Situation, wie sie im Vorjahr im Falle Griechenlands konstatiert werden konnten, zu verzeichnen waren, die in Spanien verhängten Todesurteile scharf kritisiert und die Kommission sowie der Rat aufgefordert werden, die Beziehungen zu Spanien so lange einzufrieren, bis in diesem Land Freiheit und Demokratie wiederhergestellt sind – eine Forderung, die im Wesentlichen identisch mit der der Petition ist.

2. PETITIONEN ZUR SOWJETUNION UND ZU DEN BALKANLÄNDERN

Die zwischen 1975 und 1978 zu Angelegenheiten, die sich auf die Sowjetunion, Rumänien und Jugoslawien beziehen, eingereichten Petitionen betreffen vorwiegend (vier von fünf) Bürgerrechte.

Die erste Petition, 9/75, betrifft die *Freilassung der ukrainischen Frauen, die in der UdSSR als politische Gefangene inhaftiert sind*, bei denen es sich vor allem um weibliche Intellektuelle handelt, die für die Bürgerrechte und die nationale Identität der Ukraine kämpfen. Diese Petition wird für unzulässig erklärt, da sie nicht in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fällt. Einfach abgelegt hingegen wird die drei Jahre später eingebrachte Petition 23/78, die sich mit dem Fall *Lev Gendin, sowjetischer*

⁴¹ EP – EntschlieÙung vom 26. September 1974 in ABl. C 127 vom 18.10.1974, S. 89.

⁴² EP EntschlieÙung vom 25. September 1975 zur Situation in Spanien in ABl. C 239 vom 20.10.1975, S. 41.

jüdischer Refusenik, befasst, dem die Auswanderungsgenehmigung mit der Begründung, Träger von Geheiminformationen zu sein, von den Sowjetbehörden verweigert wird.

Mehr Glück, wohl deswegen, weil man sich dabei auf das Helsinki-Abkommen berufen konnte, hat die Petition 2/77 *Familienzusammenführung*, die trotz des Titels im Plural den speziellen Fall von zwei älteren rumänischen Eheleuten deutscher Abstammung betrifft, die nicht zu ihrem bereits in die Bundesrepublik Deutschland ausgewanderten Sohn nachziehen durften. Diese Petition wird dem Ministerrat überwiesen.

Die Petition 12/77, in der die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament ersucht werden, den nach der internationalen Ordnung zulässigen Druck auf die jugoslawische Regierung zur Aufklärung des Schicksals von Djoka Stojanovic auszuüben, wird hingegen den Außenministern übermittelt.

Ein völlig anderes Thema wird in der Petition 20/77 *Zwischen der EWG und Jugoslawien zu schließende Wirtschaftsabkommen* zur Sprache gebracht, die mit ihren acht Seiten wahrscheinlich die ausführlichste und am besten begründete Petition von allen, die Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind, ist. Der Titel ist nicht sehr klar. Die aufgeworfene Frage betrifft das gleichzeitig mit dem Wirtschaftsabkommen im Rahmen des Vertrags von Osimo zwischen Italien und Jugoslawien geschlossene Protokoll über die Einrichtung einer Freihandelszone in dem ersten der beiden Staaten an der Grenze mit dem zweiten. In dieser Freihandelszone sollten Unternehmen der beiden Länder, die ausschließlich italienische und jugoslawische Arbeitskräfte beschäftigen, in den Genuss einer steuerlichen Vorzugsbehandlung gelangen. In der Petition, deren Grund wahrscheinlich in der für die italienischen Unternehmen infolge der höheren Arbeitskosten im Vergleich zu den jugoslawischen Unternehmen bestehenden Schwierigkeit einer Nutzung der Vorzüge der Freihandelszone lag, werden die Benachteiligung gegenüber den Unternehmen der übrigen Gemeinschaftsländer sowie die dem Carso, in dem die Freihandelszone eingerichtet werden sollte, daraus erwachsenden Umweltgefahren beanstandet. Mit durch Urteile des Gerichtshofs untermauerten Rechtsargumenten werden in der Petition der italienische Standpunkt und die Italien durch den Ministerrat der Gemeinschaft eingeräumte Ausnahmeregelung angefochten. Auch diese Petition wird ad acta gelegt.

3. DIE UNTERDRÜCKUNG IN CHILE

Der Militärputsch vom 11. September 1973 in Chile, der das tragische Ende des Experiments der Regierung Allende bedeutete, erschütterte die europäische Öffentlichkeit, und ein Beleg dafür sind die zu diesem Thema an das Europäische Parlament gerichteten fünf Petitionen.

In der ersten Petition, 2/73 *Verurteilung der Machtübernahme der Streitkräfte in Chile*, die frühzeitig, am 18. September 1973, eingereicht wurde, wird der Staatsstreich verurteilt und schwere Anklage gegen den amerikanischen Imperialismus erhoben, der als Drahtzieher der putschenden Militärs angesehen wird. Gerade der scharfe Ton der Petition ließ es den Politischen Ausschuss ratsam erscheinen, die Petition einfach abzulegen. Der Politische Ausschuss gelangte zu der einmütigen Feststellung, dass ihm eine Prüfung des fraglichen Textes aufgrund seines Wortlauts und der verwendeten Begriffe nicht möglich ist⁴³.

⁴³ Schreiben vom 1. Oktober 1973 von Giraud, Vorsitzender des Politischen Ausschusses, an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Berkhouwer, CARDOC PE0 AP PT PT-0002/73 0070.

Das Parlament äußert sich zu dem Staatsstreich mit einer EntschlieÙung⁴⁴, die auf Initiative einer Gruppe von Beamten des Parlaments, darunter mehrere, die bereits die zuvor Petitionen eingereicht hatten, zu einer weiteren Petition 6/73 *Getroffene Maßnahmen im Anschluss an die EP-EntschlieÙung zum Militärputsch in Chile* führt. Mit der neuen Petition wird das Europäische Parlament ersucht, zu prüfen, inwieweit dieser EntschlieÙung Maßnahmen gefolgt sind und ob alle Mitgliedstaaten ausnahmslos chilenische Flüchtlinge aufgenommen haben⁴⁵.

In dem Petitionsbestand des Parlaments finden sich keine Dokumente, aus denen hervorginge, wie diese Petition weiterbehandelt wurde.

Drei Jahre später veranlassen zwei Mordanschläge gegen Gegner des chilenischen Regimes, nämlich General Prats und Orlando Letelier, die Petition 12/76 *Beziehungen Europäische Gemeinschaft/Chile*, in der darum ersucht wird, bei den Regierungen der Mitgliedstaaten und der USA, wo das Attentat auf Letelier verübt worden war, zu intervenieren, um sie zum Abbruch der Beziehungen zur Regierung Pinochet und zur Schließung des Kommissionsbüros in Santiago aufzufordern. Diese Petition wird ad acta gelegt, da die Auffassung vertreten wird, das Europäische Parlament habe mit seiner EntschlieÙung zum Thema Schutz und Verteidigung der Menschenrechte⁴⁶ bereits Stellung genommen.

Im Laufe des Jahres 1978 reichen zwei chilenische Verbände zwei Petitionen zu den politischen Gefangenen in Chile ein, deren Schicksal vielfach unbekannt ist. Es handelt sich um die Petitionen 9/78 *Freilassung der politischen Häftlinge in Chile* und 27/78 *Situation der in Polizeihaft Verschwundenen in Chile*. Zu beiden nimmt das Parlament mit einer EntschlieÙung über die Verletzung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Chile⁴⁷ Stellung, in der die zu dem Thema vorliegenden Petitionen angeführt und die Außenminister aufgefordert werden, im Rahmen der Vereinten Nationen geeignete Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung der Grundfreiheiten in Chile, die Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen, die Freilassung der politischen Häftlinge und die Heimkehr der Ausgewiesenen zu erreichen, und zwar in Anwendung der vor dem Staatsstreich geltenden Gesetze. Der Rat und die Mitgliedstaaten werden ersucht, jegliche Wirtschafts- und Militärhilfe bis zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie einzustellen.

4. WEITERE PETITIONEN ZU LATEINAMERIKA (ARGENTINIEN, URUGUAY UND BOLIVIEN)

1978 werden im Parlament zwei weitere Petitionen eingereicht, die die Bürgerrechte in zwei lateinamerikanischen Diktaturen betreffen: Nummer 12 *Für die Menschenrechte in Argentinien* und Nummer 26 *Weibliche politische Gefangene in Uruguay und ihre Kinder*, in denen die Lage in diesen Ländern beanstandet wird. Insbesondere in der zweiten Petition wird der Nachdruck auf die Situation der politischen Gefangenen und deren Kinder gelegt, die Opfer einer Politik sind, die darin besteht, Existenzmittel vorzuenthalten, um so die Familien der politischen Gegner zu vernichten.

Die erste Petition wird einfach abgelegt, da das Europäische Parlament bereits mehrfach zu dem Thema Stellung genommen hatte, zuletzt mit der EntschlieÙung über die Menschenrechtsverletzungen in Argentinien und die im Europäischen Parlament zur weltweiten Bekämpfung solcher Verletzungen

⁴⁴ EP-EntschlieÙung vom 17. Oktober 1973 zu dem Staatsstreich im Chile, in ABl. C 95 vom 10.11.1973 S. 17.

⁴⁵ In Wahrheit ist das Flüchtlingsproblem in der EntschlieÙung vom 17. Oktober gar nicht erwähnt.

⁴⁶ EP-EntschlieÙung vom 11. Mai 1977 in ABl. C 133 vom 6.6.1977, S. 30.

⁴⁷ EP-EntschlieÙung vom 17. April 1980 in ABl. C 117 vom 12.5.1980, S. 43.

anzuwendenden Verfahren⁴⁸, in der die Außenminister aufgefordert werden, in den zuständigen internationalen Gremien aktiv zu werden und die zur Verbesserung der Situation der Bürgerrechte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei das Europäische Parlament seine Kontakte zum lateinamerikanischen Parlament und zum Kongress der Vereinigten Staaten für eine parallel laufende Aktion nutzen sollte.

Eine spezifische EntschlieÙung widmet das Europäische Parlament der Petition zu den Gefangenen in Uruguay⁴⁹. In der EntschlieÙung werden die Außenminister aufgefordert, die geeigneten Vorkehrungen zur Verbesserung der Lage in dem lateinamerikanischen Land zu treffen und entschiedenen Protest einzulegen, wann immer sich die Gelegenheit dazu bietet, sowie die Angelegenheit dem UN-Menschenrechtsausschuss vorzulegen.

Die dritte Petition⁵⁰, in zeitlicher Reihenfolge die erste, betrifft nicht die Bürgerrechte, sondern ein Ersuchen an das Europäische Parlament um Unterstützung des französischen Auslieferungsbegehrens betreffend Klaus Barbie, den Kommandanten der Gestapo im besetzten Lyon, nach dem wegen Kriegsverbrechen gefahndet wird und der Zuflucht in Bolivien gefunden hatte. Das Parlament lässt die Petition zu und nimmt dazu eine EntschlieÙung an⁵¹.

5. PETITIONEN ZU DEN ASIATISCHEN LÄNDERN

Der Vietnam-Krieg, der in Europa und in Amerika die Gemüter so sehr erregt hat, durfte unter den an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen nicht fehlen. Eingereicht wurden zwei Petitionen: Die Erste, eindeutig politisch motivierte, ist *2/72 Verurteilung der amerikanischen Bombardierungen in Nordvietnam*; die Zweite, *3/79 Vietnamesische Flüchtlinge*, die von einem Pfarrer eingereicht wurde, bringt die humanitären Gefühle zum Ausdruck, die durch das Drama der vietnamesischen Flüchtlinge, der boat-people, Ende der 1970er Jahre geweckt wurden.

In der ersten Petition wird das Europäische Parlament aufgefordert, um der Ehre der parlamentarischen Institution willen für den Frieden Position zu beziehen und die amerikanischen Bombardierungen zu verurteilen. Nach einem zwischen dem Rechtsausschuss und dem Politischen Ausschuss mit dem Parlamentspräsidenten geführten Briefwechsel, der offenbar eine gewisse Scheu bei der Behandlung stark politisch geprägter Petitionen verrät, wird sie ad acta gelegt. Der Rechtsausschuss erklärt sich nämlich für nicht zuständig, eine Petition, die im Wesentlichen politischer Art ist, zu bearbeiten, und schlägt ihre Überweisung an den Politischen Ausschuss vor⁵². Dieser bekundet unter Verweis darauf, dass die Bombardierungen in der Zwischenzeit beendet wurden und der Ausschuss zu dem geschlossenen Waffenstillstand bereits einen Bericht vorgelegt hat, dass er eine Stellungnahme für nicht angezeigt hält⁵³.

⁴⁸ EP-EntschlieÙung vom 6. Juli 1978 in ABl. C 182 vom 31.7.1978, S. 42.

⁴⁹ EP-EntschlieÙung vom 9. Februar 1981 zur Verletzung der Menschenrechte in Uruguay, in ABl. C 50 vom 9.3.1981, S. 16. Die EntschlieÙung bezieht sich auch auf die Petition 44/79 zu demselben Thema. Diese Petition fällt nicht mehr in den Zeitrahmen des vorliegenden Dokuments.

⁵⁰ Petition 3/73 Auslieferung von Klaus Barbie durch Bolivien.

⁵¹ EP EntschlieÙung vom 15. Oktober 1974 zur Auslieferung des Kriegsverbrechers Klaus Barbie in ABl. C 140 vom 13.11.1974, S. 14.

⁵² Schreiben vom 12. Februar 1973 des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Brouwer, an den Parlamentspräsidenten, Behrendt, archiviert in CARDOC PE0 AP PT PT-0002/73 0040.

⁵³ Schreiben vom 12. März 1973 des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Giraud, an den Parlamentspräsidenten, Behrendt archiviert in CARDOC PE0 AP PT PT-0002/73 0050.

Auch die zweite Petition, in der schlicht gefordert wird, dass sämtliche Flüchtlinge von allen Ländern der Welt aufgenommen werden, wird ad acta gelegt, da sich das Europäische Parlament mit einer EntschlieÙung zu den Flüchtlingen von Kambodscha, Laos und Vietnam⁵⁴ bereits dazu geäuÙert hatte, in der die Außenminister ersucht werden, die vietnamesische Regierung aufzufordern, sich dafür einzusetzen,

... dass alle Bürger Vietnams friedlich und frei in ihrem Land leben können und sich nicht zur Flucht gezwungen sehen, [und] damit dieses Ziel erreicht wird anstatt in Südostasien feindselige Handlungen zu begehen.

Anders die Petition 6/75 *Verfolgung koreanischer Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft*, in der das Problem der Überwachung der Einwanderer in die Europäische Gemeinschaft seitens ihres Herkunftsstaates aufgeworfen wird. In dem angeführten Fall handelt es sich um koreanische Einwanderer nach Deutschland, die angeblich von den Geheimdiensten ihres Landes bespitzelt werden. Die Petition wird für nicht zulässig erklärt, da sie nicht den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaften betrifft.

6. PETITION ZUM ANTIZIONISMUS

Die stark antizionistisch geprägte EntschlieÙung der Vereinten Nationen vom 10. November 1975 wird in der Petition 12/75 *Abstimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Zionismus* als der Herstellung des Friedens im Nahen Osten abträglich angesehen. Das Parlament wird daher aufgefordert, die FolgemaÙnahmen sowohl zur UN-EntschlieÙung als auch zu seiner eigenen EntschlieÙung vom 13. November 1975, die sich darauf bezieht, zu überwachen. Die Petition wird ad acta gelegt, da das Parlament bereits in dem geforderten Sinne tätig ist.

7. PETITIONEN ZU DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Zwei Petitionen werden zwischen 1969 und 1970 zur Kooperationspolitik mit den Entwicklungsländern seitens einer großen Gruppe von Akteuren im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowie seitens eines Verbandes eingereicht. Die Petition 2/69 *Beihilfen der EWG für von nicht konfessionellen Missionar- und Freiwilligenorganisationen in den AASM geschaffene gemeinnützige Einrichtungen* betrifft das Abkommen von Jaunde und empfiehlt Mikro-Interventionen zur Vermeidung des weiteren Verstärkerprozesses sowie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Entwicklung.

Die Petition 1/70 *Negative Folgen für die Entwicklungsländer im Zuge der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft* konzentriert sich auf die möglichen Folgen der ersten Erweiterung der Gemeinschaft um vier neue Mitgliedstaaten⁵⁵ für die Entwicklungsländer, sowohl aufgrund der Ausdehnung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf einen größeren Markt von rund 300 Millionen Verbrauchern, wodurch die – hauptsächlich landwirtschaftlichen – Ausfuhren der Entwicklungsländer benachteiligt werden, als auch wegen des befürchteten Abbruchs der privilegierten Beziehungen einiger dieser Länder zum Vereinigten Königreich. In der Petition wird gefordert, dass bei den Beitrittsverhandlungen den Erfordernissen der Entwicklungsländer Rechnung getragen wird. Beide Petitionen werden dem Rat überwiesen.

⁵⁴ EP-EntschlieÙung vom 18. Januar 1979 in ABl. C 39 vom 12.02.1979, S. 53.

⁵⁵ 1970 war vorgesehen, dass die erste Erweiterungsrunde auch Norwegen umfasst.

FÜNFTES KAPITEL

**PETITIONEN ZU TIEREN,
UMWELT UND GESUNDHEIT**



1. EINE NEUE ÖKOLOGISCHE WELTORDNUNG⁵⁶

Die Anzahl der Petitionen zu Tieren (14) war so groß, dass es sinnvoll erschien, dafür eine von der Umweltkategorie getrennte eigene Kategorie zu schaffen. Fast alle betreffen Vögel, in erster Linie Zugvögel, und stammen von Mondiaal Alternatief, einem Umweltschutzverband in Antwerpen⁵⁷, dessen Generalsekretariat den Petitionen nach zu urteilen von einem zielstrebigem Umweltaktivisten besetzt war, der andere Verbände für die Gemeinschaftsarbeit mit dem eigenen Verband zu gewinnen vermochte.

Zwischen Ende 1977 und 1978 vollziehen die Petitionen dieses Verbandes einen Qualitätssprung, indem nicht mehr spezifische Probleme behandelt werden, sondern das allgemeine Problem des Tierschutzes und insbesondere der Koexistenz von Mensch und Tier in der Industriegesellschaft. Diese Petitionen können als eine Art Manifest der Tier- und Umweltschutzbewegung betrachtet werden, auch wenn das Engagement, mit dem sie verfasst werden, bisweilen zu Lasten der Klarheit der Darlegungen geht, und liest man sie in ihrer Gesamtheit, scheinen sie sich zu wiederholen; sie sind jedoch gründlich dokumentiert, wenngleich auf der Grundlage parteilicher Quellen.

In der Ersten, *17/77 Einführung einer neuen ökologischen Weltordnung*, werden die Grundprinzipien dargelegt, die dem Verband als Leitfaden dienen: das Recht jedes Organismus auf Erhalt seiner Spezies und seiner Lebensräume sowie auf Bewahrung der biodynamischen Gleichgewichte, in denen nach Ansicht des Verbands die Natur besteht. Aus diesem Recht wird das für jede Spezies geltende Verbot hergeleitet, sich zum Schaden anderer auszubreiten. Aufgrund dieser Prinzipien, die sich teilweise auch in der Passage einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments⁵⁸ finden, bringt der Verband einige Forderungen vor, mit denen eine neue internationale Ordnung forciert werden kann:

- dass bei Informations- und Schulungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie zur Erhaltung der Vogelfauna die Ergebnisse der ökologischen und biologischen Forschung stärker herangezogen werden,
- dass Finanzmittel zur Ausbildung bezahlter Öko-Agenten (die an die Stelle der gegenwärtigen Sportjäger treten sollen) bereitgestellt werden,
- dass im Zuge der Überarbeitung der Strukturen des Bildungswesens in der Europäischen Gemeinschaft der Umsetzung ökologischer Gesetze in Sozialverhaltensmuster des Menschen Vorrang eingeräumt wird.

Auf diese Petition bezieht sich die nächstfolgende, *5/78 Förderung der Untersuchung und Anerkennung des wirtschaftlichen Wertes der Natur für die neue ökologische Ordnung*, die dafür eine Art Spezifikation bildet, in der sich der wirtschaftliche Wert der Vögel als Ressource zeigt, beispielsweise wenn man die Kosten nimmt, um den Beitrag eines insektenfressenden Vogels bei der Insektenbekämpfung zu ersetzen, wobei der Vogel noch den Vorzug der Vermeidung des Einsatz von Insektiziden besitzt. Die

⁵⁶ In diesem Abschnitt, dessen Titel aus einer Petition übernommen ist, werden drei Petitionen zum Thema Tierschutz, in denen das Problem unter allgemeinen Gesichtspunkten behandelt wird, dargelegt. In den folgenden Abschnitten werden die Petitionen zu den spezifischeren Aspekten sowohl des Tierschutzes als auch des Umweltschutzes behandelt.

⁵⁷ Heute mit Sitz in den Niederlanden.

⁵⁸ Es handelt sich um die Ziffer 4 der EntschlieÙung vom 14. Juni 1977 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie zur Erhaltung der Vogelfauna in ABl. C 163 vom 11.7.1977, S. 28. Ziffer 4 lautet wie folgt: erblickt den Leitgedanken der Richtlinie darin, dass dem Menschen nicht die Rolle eines Beschützers der Natur zukommt, sondern dass er vielmehr einen Bestandteil der Natur ausmacht, der auf die anderen Bestandteile unseres Ökosystems „Erde“ unbedingt angewiesen ist. Zu dem Richtlinienvorschlag der Kommission siehe die vorgebrachten Beanstandungen in der im nächsten Abschnitt erläuterten Petition 10/76.

Petition, die eher als eine Erklärung erscheint, schließt mit der Forderung nach Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Natur bei den Gemeinschaftsentscheidungen.

Schließlich wird in der Petition 11/78 *Universelle Rechte der Natur* nach einer langen Präambel, in der unter anderem die von einer kanadischen Tierschutzorganisation veröffentlichte Erklärung der Tierrechte vollständig wiedergegeben wird, das Europäische Parlament aufgefordert, sich für die Kodifizierung, Anerkennung und Achtung der universellen Rechte der Natur einzusetzen, wie sie sich der Verband zu Eigen gemacht hat und wie sie vorstehend im Zusammenhang mit der in diesem Abschnitt erläuterten ersten Petition dargelegt wurden.

Die ersten beiden Petitionen werden der Kommission überwiesen, die zweite ebenso dem Rat, und die dritte wird für unzulässig erklärt, da sie nicht den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betrifft.

2. ZUGVÖGEL

Diese Tierart steht im Mittelpunkt der Interessen von Mondiaal Alternatief, dessen Aktivismus sich in den Kontext der starken Aufmerksamkeit fügt, die die europäische Öffentlichkeit in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre auf das Problem der Jagd auf Zugvögel in den Transitländern und insbesondere in Italien richtet.

Die Serie beginnt 1974 mit der Petition 8/74 *Notwendiger Schutz der Zugvögel*, in der das Problem der diesen Vögeln auf ihren Zugwegen in die Mittelmeerländer und vor allem in Italien, das sich in den einschlägigen Petitionen mehrfacher Kritik ausgesetzt sah, drohenden Vernichtungsgefahr aufgeworfen wird. Da es sich um insektenfressende Vögel handelt, sind solche Vernichtungen sowohl für Europa als auch für Afrika fatal, und in der Petition werden das Parlament, aber auch andere Gemeinschaftsorgane aufgefordert, dem Problem die ihm gebührende internationale Bedeutung beizumessen, indem eine internationale Konferenz einberufen und auf die Staaten im Hinblick auf strengere Jagdbestimmungen eingewirkt wird. Das Parlament widmet der Petition eigens eine EntschlieÙung⁵⁹, in der es die Petition als begründet erachtet und Kommission und Rat zur Verabschiedung einer geeigneten Regelung und insbesondere zu einem Verbot des Vogelfangs, zu einer längeren zeitlichen Begrenzung der Bejagung von Zugvögeln, zu einem Verbot des Quälens von Vögeln und der Einfuhr toter Sing- und Zugvögel in die Gemeinschaft sowie zu einer Kontrolle des Handels mit lebenden Vögeln auffordert. In der EntschlieÙung wird außerdem der Vorschlag der Petition befürwortet, eine internationale Konferenz zu dem Thema zu veranstalten.

Die Petition 2/76 *Bestimmung zu den Zugvögeln* kommt auf dasselbe Thema zurück und ergänzt die Vorschläge der vorhergehenden Petition durch den Vorschlag einer Bestimmung, womit wahrscheinlich eine Bestimmung in einer Richtlinie gemeint ist, durch die ein gleicher und angemessener Schutz der Zugvögel in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll. Diese Petition wird der Kommission zusammen mit der von Privatpersonen eingereichten Petition 7/76 *Schutz der Zugvögel* überwiesen, in der keine Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden, sondern gefordert wird, sich für die Sache einzusetzen.

Bevor der Vorschlag für eine Richtlinie über die Erhaltung der Vogelarten⁶⁰ dem Parlament formell vorgelegt wird, bringt Mondiaal Alternatief mit der Petition 10/76 *Durchführung der EntschlieÙung des*

⁵⁹ EP-EntschlieÙung vom 21. Februar 1975 zur Petition 8/74 betreffend eine Aktion zum Schutz der Zugvögel, in ABl. C 60 vom 13.3.1975, S. 51.

⁶⁰ Dok 512/76, zu dem das Parlament mit seiner EntschlieÙung vom 14. Juni 1977 Stellung nehmen wird...a.a.O.

EP vom 21.2.1975 zum notwendigen Schutz der Zugvögel seine Beanstandungen zum Ausdruck: Der Kommissionsvorschlag sei unzulänglich und in einigen Teilen dazu angetan, die bestehende Situation insbesondere in Italien zu verschlimmern. Diese Petition wird ebenfalls der Kommission überwiesen, ein Monat vor der Vorlage ihres Richtlinienvorschlags.

In den 1970er Jahren hatten Tierschutzorganisationen das als zu lax geltende italienische Jagdgesetz auf die Anklagebank gesetzt und zum Boykott italienischer Waren und Dienstleistungen aufgerufen⁶¹. Eine besondere Form des Protests wurde von Mondiaal Alternatief praktiziert: anlässlich der Gewährung eines beträchtlichen Darlehens an Italien hatte sich der Verband schriftlich an den Währungsausschuss der Gemeinschaften mit dem Ersuchen gewandt, die Darlehensgewährung von der Änderung des Jagdgesetzes abhängig zu machen. In der Petition 15/77 *Berücksichtigung des Problems der Zugvögel bei Ausgabenbeschlüssen der Europäischen Gemeinschaft zugunsten Italiens*, die der Kommission übermittelt wird, wird diese Initiative mitgeteilt und gefordert, dass der Schutz der Zugvögel zur Voraussetzung für die Gewährung gemeinschaftlicher Finanzmittel gemacht wird.

Mondiaal Alternatief ist sich des globalen Aspekts des Schutzes der Zugvögel wohlbewusst; gestützt auf einen ausdrücklichen Antrag Kameruns reicht der Verband die Petition 18/77 *Wichtigkeit der zwischen Europa und Afrika pendelnden Zugvögel für die AKP-Länder* ein, mit der er eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Organisation für Afrikanische Einheit zu diesem Thema vorschlägt. Die Petition wird der Kommission übermittelt, während die Petition 7/78 *Setzen des Problems der Zugvögel auf die Tagesordnung der Tagung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG* einfach abgelegt wird, da sie überholt ist. Über besagte Petition vom 20. April berät der Ausschuss für Geschäftsordnung und Petitionen nämlich am 4. August, als die AKP-EWG-Versammlung bereits getagt hatte.

3. ALLGEMEINE UMWELTPROBLEME

Auch beim Umweltschutz lassen sich Petitionen, die allgemeine Fragen oder große Gebiete (im konkreten Fall das Mittelmeer) betreffen, von denen unterscheiden, die sich auf lokale Probleme beziehen.

Die erste hier dargelegte Petition, die von Mondiaal Alternatief und einem anderen Umweltschutzverband veranlasst wurde, betrifft den Umweltschutz in den Entwicklungsländern: es handelt sich um die Petition 24/78 *Chemische Insektenbekämpfungsmittel*, mit der die Gemeinschaft aufgefordert wird, ihre Ausfuhrbestimmungen für Pestizide den von der Vereinigung für die Erhaltung der Natur und ihrer Ressourcen (IUCN) ausgearbeiteten Vorschriften anzupassen und den Export von Schädlingsbekämpfungsmitteln, deren Einsatz in Europa untersagt ist, zu verbieten. Bemerkt sei, dass fünf der acht Seiten der Petition, die ad acta gelegt werden wird, aus Tabellen über die Ausfuhren chemischer Erzeugnisse für die Landwirtschaft von den Niederlanden in afrikanische Länder bestehen.

Eine weitere Petition von Mondiaal Alternatief betrifft ebenfalls den Umweltschutz außerhalb der Gemeinschaft. Mit der Petition 8/77 *Möglicher Beitrag der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Verhinderung der Desertifikation des indonesischen Archipels* wird nämlich vorgeschlagen, dass die Gemeinschaft mehrere Projekte, die die Abholzung im indonesischen Archipel betreffen, darunter eines ihres Präsidenten, finanziert. Die Petition wird ad acta gelegt.

⁶¹ Diese Boykottmaßnahme wird in der Petition 15/77 angesprochen.

Dem Mittelmeer sind drei Petitionen gewidmet: 3/74 *Schutz des Mittelmeers*, 1/75 *Reinigung der Titandioxidabfälle* und 8/75 mit demselben Betreff wie die Erstgenannte. Im Mittelpunkt der drei Petitionen, die von einem französischen Parlamentsabgeordneten eingereicht wurden, steht die Verschmutzung des Mittelmeers, für die sämtliche Mittelmeeranrainer verantwortlich sind, auch wenn der Nachdruck auf die Abwässer des Scarlino-Werks der italienischen Gesellschaft Montedison gelegt wird, gegen die in Italien ein Gerichtsverfahren lief. Nach der Verurteilung soll, wie in der zweiten Petition erklärt wird, Montedison zwar mit dem Bau einer Kläranlage begonnen, aufgrund der dafür veranschlagten Kosten jedoch die Schließung des Werks beschlossen und danach erneut Abfälle vor der korsischen Küste ins Meer versenkt haben. Während in der ersten Petition lediglich auf das Problem aufmerksam gemacht wurde, wird in der zweiten, in der die Erklärungen von Montedison angeführt werden, wonach weitere sechzehn europäische Werke dieselben Abwässer produzieren, ohne zu ihrer Reinigung verpflichtet zu sein, ein einschlägiges europäisches Abkommen gefordert⁶²; die dritte Petition schließlich enthält die Forderung nach einer europäischen Untersuchung des Verhaltens von Montedison nach der erfolgten gerichtlichen Verurteilung.

Das Europäische Parlament reagiert auf die erste und die dritte Petition zum Mittelmeer mit zwei Entschlüssen. Mit der ersten Entschluß⁶³ fordert es die Kommission zur Förderung eines europäischen Abkommens über die Meeresverschmutzung sowie zur Vorlage eines Vorschlags für eine Richtlinie über die Einleitung von Titandioxid und anderer Schadstoffe ins Meer auf. In der zweiten Entschluß⁶⁴ wird Genugtuung über die Annahme der Richtlinie über das Einbringen von Abfällen ins Meer geäußert und der Rat zur Verabschiedung der Richtlinie über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion aufgefordert.

Die zweite Petition, 1/75, wird einfach abgelegt, da in der Zwischenzeit die Kommission einen Richtlinienvorschlag für Titandioxidabfälle vorgelegt hatte.

4. LOKALE UMWELTPROBLEME

In der Petition 11/76 *Gefährliche Euratom-Tätigkeiten Geel/Mol* werden eine Untersuchung sowie die Festlegung von Normen für den Transport von Plutonium und anderer radioaktiver Substanzen und deren Lagerung an einem Standort in den Niederlanden gefordert. In der von privaten Bürgern eingereichten Petition wird lediglich die Forderung formuliert, ohne Angabe von Einzelheiten zur Beschreibung der Situation und ihrer Gefährlichkeit. Nach einer Ortsbesichtigung durch seinen Berichtersteller stellt der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz fest, dass die an dem Standort verwendete Menge radioaktiven Materials gering ist und die Radioaktivitätsmessungen im Umkreis und insbesondere am Wohnort eines der Petenten zufriedenstellend sind; die Petition wird daher einfach abgelegt.

Um Abfälle radioaktiven Materials geht es auch in der Petition 19/78 *Endlagerung radioaktiver Abfälle in der öffentlichen Deponie von North Leigh*. Hier handelt es sich um die radioaktiven Abfälle der Krankenhäuser und Universitäten von Oxford, deren Lagerung in einer Deponie in der Nähe von Privatwohnungen der britische Umweltminister genehmigt haben soll. Das Parlament vertritt die

⁶² Es sei darauf hingewiesen, dass mit diesem Vorschlag der gleiche Vorschlag des Parlaments in der Entschluß zur Petition 3/74 wieder aufgegriffen wird (siehe im weiteren Teil des Textes).

⁶³ EP-Entschluß vom 10. März 1975 zur Petition 3/74 von Herrn Barel über den Schutz des Mittelmeers in ABl. C 76 vom 7.4.1975, S. 7.

⁶⁴ EP-Entschluß vom 14. Mai 1976 zur Petition 8/74 von Herrn Barel über den Schutz des Mittelmeers in ABl. C 125 vom 8.6.1976, S. 53.

Auffassung, dass die Angelegenheit in die nationale Zuständigkeit fällt, und erklärt die Petition für unzulässig.

In der Petition 18/76 *Umweltverschmutzung in der Region Toul* wird auf das von zwei Soda-Herstellerfirmen beabsichtigte Einlassen beträchtlicher Mengen an Salzwasser in den Boden hingewiesen und außerdem unter Bezugnahme auf eine Antwort der Kommission auf eine parlamentarische Anfrage das Parlament ersucht, den französischen Behörden zu empfehlen, den Firmen eine andere, technisch mögliche Entsorgungsmethode vorzuschreiben. Die Petition wird an die Kommission mit einer Stellungnahme überwiesen, in der um Prüfung der Frage gebeten wird, inwieweit in dem in der Petition zur Sprache gebrachten Fall das für das Lothringer Gebiet geltende Bonner Übereinkommen über die Verbesserung der Qualität des Rheinwassers eingehalten wird.

In der Petition 2/78 *Schutz der Feuchtgebiete* werden die für ein Feuchtgebiet in Cornwall infolge der Erteilung einer Bergwerkskonzession bestehenden Gefahren moniert. Die Petition wird einfach abgelegt, da es sich um eine in die ausschließliche nationale Zuständigkeit fallende Angelegenheit handelt. An der ähnlich wie bei Unzulässigkeit lautenden Begründung zeigt sich das Bestehen einer wesentlichen Meinungsverschiedenheit, nicht einer Kompetenzstreitigkeit, zwischen dem mitberatenden Umweltausschuss, der die ausschließliche nationale Zuständigkeit bestätigt, und dem Geschäftsordnungsausschuss, der die Petition als zulässig erachtet hatte, da sie den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffe.

SECHSTES KAPITEL

**PETITIONEN UND
ZIVILGESELLSCHAFT:
WANDERARBEITNEHMER**



1. PROBLEME DER WANDERARBEITNEHMER

Die Migration ist ein Phänomen, das nach dem Zweiten Weltkrieg aufgekommen ist und wohl gerade durch die Tätigkeit der Gemeinschaft verstärkt wurde, womit es zur Minderung der Arbeitslosigkeit in den weniger entwickelten Gebieten der Gemeinschaft beigetragen hat. Zu den seit dem EGKS-Vertrag in den Verträgen festgelegten Zielen der Gemeinschaft gehört die Verbesserung der Situation der Wanderarbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten, indem ihnen ein verstärkter Schutz ihrer Rechte gewährleistet wird.

Von den acht Petitionen zu diesem Thema befassen sich fünf, die alle von italienischen Petenten stammen – davon vier von italienischen Verbänden zur Unterstützung der Migranten – mit allgemeinen Angelegenheiten, woraus deutlich zu ersehen ist, welchen Stellenwert das Thema für Italien besitzt, dem Land, aus dem die meisten Wanderarbeitnehmer im Europa der Sechs kommen. Auch in den drei Petitionen, in denen es um spezielle Fälle geht, werden Fragen angesprochen, die von großem Interesse sind.

Ein grundsätzliches Anliegen, das an das Europäische Parlament gerichtet wird, betrifft die Verabschiedung eines Statuts der Wanderarbeitnehmer, in dem ihre Rechte fest verankert werden sollen. Dieses steht im Mittelpunkt der Petition 4/70 *Verbesserung der Lage der italienischen Gastarbeiter in der Gemeinschaft und Erlass eines europäischen Wanderarbeitnehmerstatuts*, mit der ein italienischer Verband auf der Grundlage der Arbeiten einer in Luxemburg abgehaltenen Versammlung eine Reihe von sowohl auf die Verbesserung der Situation der Wanderarbeitnehmer als auch auf die Beseitigung der Ursachen der Migration ausgerichtete Forderungen vorbringt: Änderung der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer⁶⁵, Ausweitung schulischer Betreuungsmaßnahmen, Reform des Sozialfonds sowie Vereinheitlichung und Verbesserung der Rechtsvorschriften betreffend die soziale Sicherheit und die Sozialfürsorge.

Das Parlament nimmt eine spezifische EntschlieÙung⁶⁶ zu der Petition an, wobei es sich eine eingehendere Prüfung der einzelnen Forderungen, die es im Prinzip befürwortet, vorbehält und die Kommission ersucht, mögliche Änderungen der geltenden Bestimmungen zu untersuchen sowie Missbräuche und Benachteiligungen, von denen Migranten auf verschiedenen Gebieten betroffen sind, zu beseitigen.

Im Anschluss an eine weitere Versammlung werden kürzer gefasste Petitionen eingereicht, 1/73 und 1/74, die denselben Titel *Vorschlag für ein internationales Statut der Rechte der Wanderarbeitnehmer* tragen; darin wird der in ihrem Betreff genannte Vorschlag befürwortet und auf die beigefügten Dokumente Bezug genommen, ohne näher auf den erforderlichen Inhalt des Statuts einzugehen. Das Europäische Parlament nimmt zu den beiden Petitionen, deren Vorschlag begrüÙt wird, eine EntschlieÙung⁶⁷ an und ersucht die Kommission, bis März 1975 eine entsprechende Initiative zu ergreifen.

Einfach abgelegt wird indes die Petition 4/76 *MaÙnahmen zugunsten der Gastarbeiter*, in der zusammen mit einem Wanderarbeitnehmerstatut eine Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung des Europäischen Parlaments zur Wirtschaftslage in Italien und zu deren Auswirkungen

⁶⁵ VO 1612/68 vom 15. Oktober 1968 in ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

⁶⁶ EP-EntschlieÙung vom 21. September 1971 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Petition 4/70 betreffend die Verbesserung der Lage der italienischen Gastarbeiter in der Gemeinschaft und den Erlass eines europäischen Wanderarbeitnehmerstatuts in ABl. C 100 vom 12.10.1971, S. 7.

⁶⁷ EP-EntschlieÙung vom 12. Juni 1974 zu der Petition 1/73 betreffend den Vorschlag für ein internationales Statut der Rechte der Wanderarbeitnehmer und der Petition 1/74 in ABl. C 76 vom 3.7.1974, S. 25.

auf die Abwanderung gefordert wird. Der Grund für die einfache Ablage liegt darin, dass zur Frage der Situation der Wanderarbeitnehmer bereits Beratungen im Gange waren, während die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen Migration und den wirtschaftlichen Problemen Italiens als unangebracht erscheint.

Die letzte der Petitionen allgemeiner Art, 9/77 *Probleme der Wanderarbeitnehmer*, die an die Kommission überwiesen werden wird, unterscheidet sich von den anderen Petitionen, in denen ein Migrantenstatut gefordert wird, durch die spezifische Forderung nach einer europäischen Konferenz zum Thema Emigration.

Zwei der drei Petitionen zu speziellen Fällen betreffen Probleme allgemeineren Interesses. Dies gilt für die Petition 13/78 *Rentenansprüche in der EWG*⁶⁸, in der es um das heikle Problem geht, die in verschiedenen Ländern aufgelaufenen Rentenansprüche zu bündeln, damit der Wanderarbeiter im Ruhestand bei der Festlegung des Ruhegehalts nicht geschädigt wird.

In der Petition 1/79 *Uneinheitliche Auslegung der Bestimmungen der Verordnung 1408/71 durch die Mitgliedstaaten* geht es hingegen um das brisante Thema der unterschiedlichen Anwendung ein und derselben Gemeinschaftsvorschrift durch die nationalen Verwaltungen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Verordnung zur Regelung der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf die Wanderarbeitnehmer⁶⁹. Das Europäische Parlament nimmt dazu eine spezifische EntschlieÙung an⁷⁰, in der betont wird, wie wichtig die einwandfreie Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist, und an die Kommission die Aufforderung zur Intervention bei den Dienststellen der Mitgliedstaaten ergeht.

Die Petition 6/77 *Familienzusammenführung*⁷¹ ist ein Beleg für die menschlichen Dramen infolge der von den DDR-Behörden für die Auswanderung ihrer Bürger unter einem bestimmten Alter bereiteten Schwierigkeiten. In dem konkreten Fall geht es um die Nichtgenehmigung der Auswanderung der Tochter eines älteren Ehepaares, das bereits legal ausgeweist war. Die Petition wird an den Rat überwiesen.

2. SCHUTZ DER BÜRGERRECHTE

Dieser Sachbereich bezieht sich auf die Bürgerrechte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Die Petition 11/75 *Verletzung der Grundrechte*, die für unzulässig erklärt wird, ist ein allgemeiner Appell an das Europäische Parlament zur Vernunft und zur Humanität.

Die Petition 13/75 *Schutz der Grundrechte der in der BRD lebenden Türken* nimmt um einige Jahre Besorgnisse vorweg, die heute in der europäischen Öffentlichkeit weit verbreitet sind: die Furcht, dass die Einwanderer islamischen Glaubens Gegenstand einer Propaganda sind, die zum religiösen Hass anstachelt. In der Petition werden diverse in Deutschland operierende türkische extremistische Organisationen genannt und Passagen aus Predigten und Broschüren angeführt, die in diese Richtung gehen. Eine solche Propaganda wird unter dem Aspekt der Verletzung der Bürgerrechte der

⁶⁸ Wegen ihres strikt persönlichen Inhalts nicht deklassifizierte Petition.

⁶⁹ VO vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern in ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁷⁰ EP-EntschlieÙung vom 19. September 1980 zur uneinheitlichen Auslegung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) 1408/71 durch die Mitgliedstaaten in ABl. C 265 vom 13.10.1980, S. 100.

⁷¹ Wegen ihres strikt persönlichen Inhalts nicht deklassifizierte Petition.

türkischen Einwanderer gesehen, und das Parlament wird ersucht, sich für den Schutz dieser Rechte einzusetzen. Das Parlament übermittelt die Petition der Kommission und bemerkt, dass Fragen der öffentlichen Ordnung zwar in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die Gemeinschaftsorgane gleichwohl moralisch verpflichtet sind, sich über illegale Handlungen, die von extremistischen Organisationen begangen werden, zu informieren und alles in ihrer Macht Stehende zu deren Verhinderung zu tun⁷².

Die Petition 19/76 *Eingebundene europäische Minderheiten* bringt drei verschiedene Forderungen zu den in den Gastländern nicht assimilierten Minderheiten vor. Für sie wird eine gerechte Vertretung bei den nächsten Europawahlen gewünscht, ferner eine Untersuchung des Europäischen Parlaments über ihre Situation sowie eine separate Einschätzung der auf regionaler Ebene organisierten Minderheiten einschließlich der eventuellen Formulierung einschlägiger Vorschläge. Nach einer vorwiegend auf die erste Forderung – die durch den vom Parlament zur Regelung seiner Direktwahl vertretenen Standpunkt, wonach die Vertretung jedes einzelnen Staates in dessen ausschließliche Zuständigkeit fällt, als überholt angesehen wird⁷³ – ausgerichteten Prüfung wird die Petition einfach abgelegt.

Für nicht zulässig erklärt wird die Petition 10/77 *Die Situation Homosexueller in Irland*, mit der ein dänischer Homosexuellen-Verband das Parlament ersucht, sich dafür einzusetzen, Irland zur Änderung seiner Rechtsvorschriften zu veranlassen, nach denen ebenso wie in Schottland und Nordirland Homosexualität völlig untersagt ist.

Mit der Petition 11/77 *Rassendiskriminierung in Belgien gegenüber Nordafrikanern* weist ein italienischer Journalist auf ein Schild am Eingang einer öffentlichen Räumlichkeit in Gent mit der Aufschrift „kein Zutritt für Nordafrikaner“ hin. Das Parlament überweist die Petition an den Rat, der sie seinerseits der belgischen Regierung übermittelt.

3. SCHUTZ DER BÜRGER GEGEN MISSBRAUCH ODER UNTÄTIGKEIT NATIONALER VERWALTUNGEN

Dieser Kategorie wurden neunzehn Petitionen zugeordnet, deren Themen sich unterscheiden und denen gemein ist, dass sie sich gegen Verhaltensweisen nationaler Verwaltungen richten, und aus eben diesem Grund sind elf von ihnen für unzulässig erklärt worden, da sie nicht den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffen. Nachstehend werden nur diejenigen behandelt, die von allgemeinem Interesse sind.

Ungeachtet ihrer Verschiedenartigkeit lassen sich einige Themen, die mehreren Petitionen gemein sind, feststellen. Es gibt eine Gruppe von vier Petitionen, die den Nationalsozialismus und die Entschädigung seiner Opfer zum Gegenstand haben, bei einer weiteren Gruppe von ebenfalls vier Petitionen geht es um Missbräuche durch nationale Verwaltungen, drei betreffen angebliche Verletzungen von Bürgerrechten (zwei davon das Wahlrecht bei den Europawahlen), zwei Petitionen beziehen sich auf die Situation der Ausländer in Deutschland, und die restlichen sechs lassen sich nicht einem identischen Thema zuordnen.

Von den vier Petitionen zum Nationalsozialismus wird nur eine, 17/76 *Systematische Verherrlichung der Hitlervergangenheit in der BRD*, die allgemeiner Art ist, an die Kommission überwiesen. Darin wird

⁷² EP – Ausschuss für soziale Angelegenheiten – Stellungnahme zu der Petition 13/75. CARDOC PEO AP PT PT-0013/75 0420.

⁷³ EP – Politischer Ausschuss – Schreiben vom 17. Mai 1977 des Vorsitzenden des Politischen Ausschusses, Alfred Bernard, an den Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen, Silvio Leonardi. CARDOC PEO AP PT PT-0019/76 0090.

beanstandet, dass trotz der in den Friedensverträgen vorgesehenen Pflicht zur Entnazifizierung Militärkorps und Personen des Hitlerregimes weiterhin verherrlicht werden. Die anderen Petitionen zum Nationalsozialismus betreffen spezielle Fälle von Opfern, deren Gesuche von den deutschen Behörden abschlägig beschieden worden sind. Sie werden alle für unzulässig erklärt. Es handelt sich um folgende Nummern: 2/64 *Antrag auf soziale Entschädigung bei der Rückkehr aus der Emigration*, 15/75 *Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts*, 22/78 *Anerkennung als Opfer politischer Verfolgungen des Nationalsozialismus*.

Drei Petitionen betreffen Schwierigkeiten, denen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer begegnen. Ein italienischer und ein griechischer Staatsbürger beschwerten sich über Diskriminierungen gegenüber Ausländern. Ersterer beanstandet mit der Petition 5/76 *In der BRD erforderliche Formalitäten für die Zulassung der Kraftfahrzeuge von Ausländern* die unterschiedliche Behandlung der in Deutschland wohnhaften Ausländer bei den für den Erwerb und die Zulassung eines Fahrzeugs benötigten Unterlagen. Diese Petition wird schließlich einfach abgelegt, weil Deutschland die diskriminierenden Bestimmungen mittlerweile geändert hat. Ebenfalls einfach abgelegt wird die Petition 2/79 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland – Menschenrechtsverletzungen, mit der ein griechischer Staatsangehöriger mehr ein allgemeines Missbehagen zum Ausdruck bringt als spezifische Fälle von Diskriminierung.

- die Petition 24/77 *Kursverluste zu Lasten von bestimmten Renten- und Pensionsempfängern* weist in ihrer Kürze auf das Drama der grenzüberschreitenden Rentner hin, die in Luxemburg wohnen und die zu einer Zeit, da der französische Franc an Wert verliert, eine französische Rente beziehen; auf diese Petition antwortet das Parlament mit einer Entschließung⁷⁴, in der es sich ganz allgemein die Durchführung der auf den beiden Tagungen des Europäischen Rates von 1978 verabschiedeten Maßnahmen zur Währungsstabilität erhofft und in dem spezifischen Fall die luxemburgische Regierung ersucht, dem belgischen Beispiel zu folgen und den französischen Rentenempfängern Ausgleichsbeträge zu gewähren.

⁷⁴ EP-Entschließung vom 27. April 1979 zu der Petition 24/77 betreffend die Kursverluste zu Lasten von bestimmten Renten- und Pensionsempfängern in ABl. C 127 vom 21.5.1979, S. 83.

LISTE DER PETITIONEN 1958-1979

HINWEISE UND ZEICHENERKLÄRUNG

In den nachstehenden Tabellen sind die in dem vorliegenden Dokument behandelten Petitionen mit ihrer laufenden Nummer und dem Jahr der Eintragung (Spalte 1), dem Betreff (Spalte 2), der Herkunft des Petenten (Spalte 3), dem Themenbereich der Petition (Spalte 4) und der Art ihrer Erledigung (Spalte 5) angegeben. Die Gruppierung der Jahre in den Tabellen entspricht ausschließlich den Erfordernissen aus Gründen des Seitenumbruchs.

SPALTE 1 LAUFENDE NUMMER

Der Stern (*) weist darauf hin, dass die Petition noch als vertraulich gilt und der Öffentlichkeit in den Archiven des Europäischen Parlaments (CARDOC) nicht zugänglich ist.

SPALTE 2 BETREFF

Der Betreff ist der Text, mit dem die Petition im Europäischen Parlament aufbewahrt ist. In einigen Fällen wurde er bei den Tabellen aus Gründen des Seitenumbruchs gekürzt.

SPALTE 3 HERKUNFT

Unter Herkunft des Petenten ist dessen Staatsbürgerschaft unabhängig von dem Wohnsitzstaat zu verstehen, was beim Lesen der Liste zu berücksichtigen ist, da in einigen Fällen Staatsbürgerschaft und Wohnsitz nicht deckungsgleich sind.

Auf die Staatsangehörigkeit wird nicht verwiesen, wenn es sich bei dem Petenten um eine Vereinigung, die mit „Ver“ angegeben ist, oder um Beamte der Gemeinschaften handelt, die mit „Beamte“ angegeben sind. Bei den Vereinigungen wurde jedoch die Nationalität derer angegeben, deren Zielsetzungen auf nur einen Mitgliedstaat begrenzt sind, oder die aus Mitgliedern bestehen, die weitgehend aus ein und demselben Staat kommen. Die Abkürzungen der Staatsbürgerschaften lauten wie folgt:

B	belgische	H	griechische	Pol	polnische
Chile	chilenische	I	italienische	UK	britische
D	deutsche	L	luxemburgische	Ukr	ukrainische
Da	dänische	Nl	niederländische	Ur	uruguayische
F	französische				

In einigen Fällen wurde neben die Nationalität die Abkürzung „Abg“ oder „Öff.Behö.“ gesetzt, um darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Petenten um ein Mitglied eines einzelstaatlichen Parlaments oder um eine öffentliche Behörde handelte.

SPALTE 4 THEMENBEREICH

Es handelt sich um eine vom Verfasser des Dokuments unter geringstmöglicher Verwendung von Abkürzungen vorgenommene Klassifizierung. Die verwendeten Abkürzungen lauten folgendermaßen:

- Intern. Ang.: Petition zu Sachverhalten, die einen Drittstaat betreffen;
- Nat. Verw.: Petition zu Vorgängen oder Handlungen einer nationalen Verwaltung, wenn der Gegenstand nicht den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft oder ihn teilweise bzw. in ungewisser Weise betrifft (in einigen Fällen erfolgt die Verwendung dieser Abkürzung zusammen mit der Angabe eines anderen Themenbereichs);
- Spez. Fall: Petition, in denen es um spezifische Probleme einer Person geht, in der Regel eines Petenten (die Abkürzung wird zusammen mit der Angabe eines Themenbereichs verwendet);
- Eur. Inst.: Petition, in der es um institutionelle Fragen der Gemeinschaften geht;
- EL: Petition betreffend wirtschaftliche und Kooperationsprobleme der Entwicklungsländer.

SPALTE 5 WEITERE BEHANDLUNG

In dieser Spalte wird angegeben, wie die Petition durch das Parlament erledigt wurde, mit Hinweisen, die über einfache Geschäftsordnungsbestimmungen hinausgehen sollten. Die Arten der Erledigung sind im Allgemeinen wie folgt angegeben:

Einfach abgelegt: der zuständige Ausschuss beschloss die Nichtweiterbehandlung der Petition aus Gründen, die nicht ausdrücklich genannt werden;

Abgelegt weil überholt: der zuständige Ausschuss beschloss die Nichtweiterbehandlung der Petition, da der darin enthaltenen Forderung insofern nicht entsprochen werden konnte, als sie nicht mehr aktuell ist;

Abgelegt/Entschl.: der zuständige Ausschuss beschloss die Nichtweiterbehandlung der Petition, da das Parlament bereits eine EntschlieÙung zu dem Thema angenommen hat bzw. sie anzunehmen beabsichtigt; von der EntschlieÙung werden die wichtigsten Daten angegeben;

NRM: die Petition wird für unzulässig erklärt, da sie nicht den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betrifft;

Entschl.: das Parlament hat eine EntschlieÙung zu der Petition angenommen; von der EntschlieÙung werden die wichtigsten Daten angegeben;

Über. Kom. oder Über. Rat oder Über. Kom/Rat: der zuständige Ausschuss hat die Petition der Kommission, dem Rat oder beiden übermittelt; in einigen Fällen wird präzisiert, dass die Übermittlung zusammen mit einer Stellungnahme erfolgt ist;

Über. AM: der zuständige Ausschuss hat die Petition den Außenministern übermittelt.

PETITIONEN 1958-1969				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
001/58	Entschädigungsforderung nach erlittenem Schaden bei Schrottbetrug (Text nicht vorhanden)	Nl	EGKS spez. Fall	Über. Kom
001/64	Einrichtung der Hauptverwaltung der mit dem Abbau der Gasvorkommen beauftragten Gesellschaft im nördlichen Teil der Niederlande	Nl	Nat. Verw. spez. Fall	Über. Kom
002/64	Antrag auf soziale Entschädigung bei der Rückkehr aus der Emigration	D	Nat. Verw. spez. Fall	NRM
003/64	Schaffung einer europäischen Währung	F	Eur. Inst.	Über. Kom
001/65	Höhe der Dienstbezüge der europäischen Beamten in Luxemburg	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Entschl. 23.10.1964 (S. 240 des Protokolls)
002/65	Höhe der Dienstbezüge der Beamten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Entschl. 23.10.1964 (S. 240 des Protokolls)
001/66	Entschädigungsforderung nach erlittenem Schaden bei Schrottbetrug	Nl	EGKS spez. Fall	Über. Kom mit Stellungnahme
001/67	Vorschlag für eine Richtlinie über Konfitüren, Marmeladen, Gelees und Maronenkrem (der Petent schlägt Änderungen vor)	D	Gesundheit	Leg. Entschl. 16.03.1967 (ABl. 3.4.1967, S. 986); siehe auch Addendum zum Bericht 10/67
001/68	Besorgnis über die derzeitige Entwicklung der europäischen Politik	Beamte	Eur. Inst.	Entschl. 23.01.69 (ABl. C 17 vom 12.2.1969, S. 14)
001/69	Umstrukturierung der Euratom und der Gemeinsamen Forschungsstelle	Beamte	Forschung	Entschl. vom 1.07.69 (ABl. C 97 vom 28.7.1969, S. 30) ; siehe auch Stellungnahme im Bericht 64/69
002/69	Beihilfen der EWG für von nicht konfessionellen Missionar- und Freiwilligenorganisationen in den AASM geschaffene gemeinnützige Einrichtungen	I	Intern. Ang.	Über. Kom mit Stellungnahme
003/69	Wahl eines Präsidenten der Europäischen Gemeinschaften	F	Eur. Inst.	Einfach abgelegt

PETITIONEN 1970-1973				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
001/70	Negative Folgen für die Entwicklungsländer im Zuge der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft	I	Intern. Ang.	Über. Kom/Rat mit Stellungnahme
002/70	Dossier Roseninsel (Italien)	I	Nat. Verw. spez. Fall.	NRM
003/70	Konzertierung zwischen den Berufsverbänden des Personals der Europäischen Institutionen und dem Rat über die Frage des Beamtenstatuts	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Entschl. 03.12.1970 (ABl. C 151 vom 29.12.1970, S. 30)
004/70	Verbesserung der Lage der italienischen Gastarbeiter in der Gemeinschaft und Erlass eines europäischen Wanderarbeitnehmerstatuts	Ver. I	Migranten	Entschl. 21.09.1971 (ABl. C 100 vom 12.10.1971, S. 7)
001/71	Arbeitsbedingungen des im Berlaimont-Gebäude untergebrachten Kommissionspersonals	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Über. Kom.
002/71	In der Wochenzeitung „Die Zeit“ erschienene Artikel von Wieland Europa	Nl	Politik	NRM
001/72	Bewerbung aufgrund veröffentlichter Ausschreibung eines Auswahlverfahrens	I	europ. öff. Dienst spez. Fall.	unbekannt
002/72	Verurteilung der amerikanischen Bombardierungen in Nordvietnam	Beamte	Intern. Ang.	Einfach abgelegt
001/73	Vorschlag für ein internationales Statut der Rechte der Wanderarbeitnehmer	Beamte/I	Migranten	Entschl. 12.6.1974 (ABl. C 76 vom 3.7.1974, S. 25) siehe auch Pet. 1/74
002/73	Verurteilung der Machtübernahme der Streitkräfte in Chile	Beamte	Intern. Ang.	Einfach abgelegt
003/73	Auslieferung von Klaus Barbie durch Bolivien	F (Abg)	Intern. Ang.	Entschl. vom 15.10.1974 (ABl. C 140 vom 13.11.1974, S. 14)
004/73	Industrialisierungsprojekt für die Region Toul	F	Reg	Über. Kom
005/73	Verurteilung des derzeitigen Militärregimes in Griechenland	L/F	Intern. Ang.	Einfach abgelegt/ Entschl. vom 26.9.1974 (ABl. C 127 vom 18.10.1974, S. 89)
006/73	getroffene Maßnahmen im Anschluss an die EP-Entschießung zum Militärputsch in Chile	Beamte	Intern. Ang.	unbekannt

PETITIONEN 1974				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
001/74	Vorschlag für ein internationales Statut der Rechte der Wanderarbeitnehmer	Ver I	Migranten	Entschl. 12.6.1974 (ABl. C 76 vom 3.7.1974, S. 25) siehe auch Pet. 1/73
002/74*	Ersuchen um Intervention bei dem französischen Innenminister zwecks Prüfung der Situation eines ehemaligen Polizeibeamten	F	Nat. Verw. spez. Fall	NRM
003/74	Schutz des Mittelmeers	F(Abg)	Umwelt	Entschl. 10.03.1975 (ABl. C 76 vom 7.4.1975, S. 7)
004/74	Verfassungsentwurf zur Einsetzung einer europäischen Regierung	D	Eur. Inst.	Abgelegt /Entschl. 17.10.1974 (ABl. C 140 vom 13.11.1974, S. 41)
005/74	Verfassungsentwurf zur Einsetzung einer europäischen Regierung	Ver.	Eur. Inst.	
006/74	Ehrung von Francis Vals	Beamte	Politik	NRM
007/74	Beseitigung der Hindernisse für die Verfolgung und die Verurteilung von Kriegsverbrechern	Ver/Beamte	Politik	NRM
008/74	Notwendiger Schutz der Zugvögel	Ver.	Tiere	Entschl. 21.02.1975 (ABl. C 60 vom 13.3.1975, S. 51)
009/74	Militärdienst	F	Nat. Verw.	NRM

PETITIONEN 1975				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
001/75	Reinigung der Titandioxidabfälle	F (Abg)	Umwelt	Einfach abgelegt
002/75	Verfassungsentwurf zur Einsetzung einer europäischen Regierung	F (Abg)	Eur. Inst.	Einfach abgelegt
003/75	Verfassungsentwurf zur Einsetzung einer europäischen Regierung	Ver.	Eur. Inst.	Einfach abgelegt
004/75	Beschränkungen der Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland	D	Nat. Verw.	NRM
005/75	Verfassungsentwurf zur Einsetzung einer europäischen Regierung	Ver.	Eur. Inst.	Abgelegt/ Entschl. 10.07.1975 (ABl. C 179 vom 6.8.1975, S. 30)
006/75	Verfolgung koreanischer Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	D	Intern. Ang./Migranten	NRM
007/75	Beziehungen der Gemeinschaft zu Spanien	Beamte	Intern. Ang.	Abgelegt/ Entschl. 25.09.1975 (ABl. C 239, S. 41)
008/75	Schutz des Mittelmeers	F(Abg)	Umwelt	Entschl. 14.05.76 (ABl. C 125 vom 8.6.1976, S. 52)
009/75	Freilassung der ukrainischen Frauen, die in der UdSSR als politische Gefangene inhaftiert sind	Ver Ukr	Intern. Ang. spez. Fall	NRM
010/75	Notwendige Änderungen der Richtlinie über die Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitskräften	UK	Chancen-gleichheit	Abgelegt weil überholt
011/75	Verletzung der Grundrechte	Beamte	Bürgerrechte	NRM
012/75	Abstimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Zionismus	Ver. F	Intern. Ang.	Abgelegt weil überholt
013/75	Schutz der Grundrechte der in der BRD lebenden Türken	D	Bürgerrechte	Über. Kom. mit Stellungnahme
014/75	Die Jugend und die Zukunft Europas	Ver.	Eur. Inst.	Über. Rat
015/75	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	Pol	Nat. Verw. spez. Fall	NRM
016/75	Europa und die Jugend	Ver	Eur. Inst.	Über. Rat

PETITIONEN 1976 (1-8)				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
001/76	Einheitliches Verfahren in allen Mitgliedstaaten für die Direktwahl des EP	UK	Eur. Inst.	Einfach abgelegt
002/76	Bestimmung zu den Zugvögeln	Ver.	Tiere	Über. Kom.
003/76	Förderung der allgemeinen und direkten Wahl des EP	D	Eur. Inst.	Einfach abgelegt
004/76	Maßnahme zugunsten der Gastarbeiter	Ver. I	Migranten	Einfach abgelegt
005/76	In der BRD erforderliche Formalitäten für die Zulassung der Kraftfahrzeuge von Ausländern	I	Nat. Verw.	Änderung der nationalen Bestimmungen
006/76	Verbesserung der poststationären Betreuung geistig Behinderter	UK	Gesundheit	NRM
007/76	Schutz der Zugvögel	UK	Tiere	Über. Kom. Entschl. 14.06.1977 (ABl. C 163 vom 11.7.1977, S. 28)
008/76	Veröffentlichung parlamentarischer Leitlinien zur Festlegung eines Pilotprogramms der öffentlichen Finanzierung einer Beihilfe zu Familienverpflichtungen	UK	Sozialpolitik	Über. Kom.

PETITIONEN 1976 (9-19)				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
009/76	Wahlrecht der europäischen Bürger	D	Nat. Verw.	Abgelegt Entschl. 15.06.1977 (ABl. C 163 vom 11.7.1977, S. 39)
0010/76	Durchführung der Entschließung des EP vom 21.2.1975 zum notwendigen Schutz der Zugvögel	Ver.	Tiere	Über. Kom. Entschl. 14.06.1977 (ABl. C 163 vom 11.7.1977, S. 28)
0011/76	Gefährliche Euratom-Tätigkeiten Geel/Mol	B/Nl	Umwelt	Einfach abgelegt
012/76	Beziehungen Europäische Gemeinschaft/Chile	F	Intern. Ang.	Abgelegt Entschl. 11.05.1977 (ABl. C 133 vom 6.6.1977, S. 30)
013/76	Erhebung politischer Art bei den Beamten der Kommission	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Entschl. 9.5.1978 (ABl. C 131 vom 5.6.1978, S. 21)
014/76	Gewährung von Wohnungsgeld oder Mietzulage	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Einfach abgelegt
015/76	Erstellung eines europäischen Statuts der Opfer von Straßenverkehrsunfällen	Nl	Haftpflicht	Über. Kom.
016/76	Europa und die Jugend – Fortsetzung Petition 016/75	F	Eur. Inst.	Abgelegt weil überholt
017/76	Systematische Verherrlichung der Hitlervergangenheit in der BRD	Ver. F	Nat. Verw.	Über. Kom.
018/76	Umweltverschmutzung in der Region Toul	Beamte/F	Umwelt	Über. Kom. mit Stellungnahme
019/76	Eingebundene europäische Minderheiten	L	Bürgerrechte	Einfach abgelegt

PETITIONEN 1977 (1-12)				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
001/77	Supranationale Briefmarke im Rahmen der Direktwahl	D	Eur. Inst.	Über. Rat.
002/77	Familienzusammenführung	D	Intern. Ang. spez. Fall	Über. Rat.
003/77	Beitrag des EP zur Unterrichtung über die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen	L (Abg)	Eur. Inst.	Einfach abgelegt
004/77	Drohende Schließung von Usinor Thionville	F	REG spez. Fall	Einfach abgelegt
005/77	Forderung nach Verabschiedung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zum Vogelschutz mit Änderungen	I	Tiere	Abgelegt Entschl. 14.6.1977 (ABl. C 163 vom 11.7.1977, S. 29)
006/77*	Familienzusammenführung	D/UK	Migranten spez. Fall	Über. Rat
007/77	Dienst für Postüberweisungen zwischen der BRD und Italien	D	Nat. Verw. spez. Fall	NRM
008/77	Möglicher Beitrag der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Verhinderung der Desertifikation des indonesischen Archipels	Ver.	Umwelt	Einfach abgelegt
009/77	Probleme der Wanderarbeitnehmer	Ver. I	Migranten	Über. Kom.
010/77	Die Situation Homosexueller in Irland	Ver. Da	Bürgerrechte	NRM
011/77	Rassendiskriminierung in Belgien gegenüber Nordafrikanern	I	Bürgerrechte	Über. Rat.
012/77	Das Schicksal von Djoka Stojanovic	Ver	Intern. Ang. spez. Fall	Über. AM

PETITIONEN 1977 (13-24)				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
013/77	Beanstandungen des Verhaltens der Polizei in Mülhausen	D	Nat. Verw. spez. Fall	NRM
014/77	Informationsbüro der EWG in Belfast (Nordirland)	UK	Eur. Inst.	Abgelegt weil überholt
015/77	Berücksichtigung des Problems der Zugvögel bei Ausgabenbeschlüssen der Europäischen Gemeinschaft zugunsten Italiens	Ver	Tiere	Über. Kom.
016/77	Genehmigung des italienischen Staates für die Verwendung von Tauchgeräten beim Unterwasserfischfang	Ver	Tiere	Über. Kom. mit Stellungnahme
017/77	Einführung einer neuen ökologischen Weltordnung	Ver	Tiere	Über. Kom.
018/77	Wichtigkeit der zwischen Europa und Afrika pendelnden Zugvögel für die AKP-Länder	Ver	Tiere	Über. Kom.
019/77	Bau einer Kleinkinderkrippe in Luxemburg	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Intervention bei Lux/ positive Antwort
020/77	Zwischen der EWG und Jugoslawien zu schließende Wirtschaftsabkommen	I	Intern. Ang.	Einfach abgelegt
021/77	Wohnungsgeldzuschuss	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Einfach abgelegt
022/77	Ordnungsmäßigkeit der Direktwahl des Europäischen Parlaments	Beamte/F	Eur. Inst.	Einfach abgelegt
023/77	Einheitlicher Gemeinschaftssitz für Kommission und Parlament	Beamte	Eur. Inst.	unbekannt
024/77	Kursverluste zu Lasten von bestimmten Renten- und Pensionsempfängern	L/F/I/Pol	Nat. Verw.	Entschl. 27.4.1979 (ABl. C 127 vom 21.5.1979, S. 127)

PETITIONEN 1978 (1-15)				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
001/78	Gemeinschaftsförderung der Weiterführung des pädagogischen Experiments an der französischen öffentlichen Schule Decroly	Ver F	Nat. Verw. spez. Fall	Über. Kom.
002/78	Schutz der Feuchtgebiete	UK	Umwelt	Einfach abgelegt
003/78	republikanische Schirmherrschaft	F	Nat. Verw.	NRM
004/78	Einfachere Gemeinschaftsverordnungen, die bei jeder Änderung in vollem Wortlaut neu zu schreiben sind	I	Eur. Inst.	Entschl. 27.4.1979 (ABl. C 127 vom 21.5.1979, S. 83)
005/78	Förderung der Untersuchung und Anerkennung des wirtschaftlichen Wertes der Natur für die neue ökologische Ordnung	Ver.	Tiere	Über. Kom/Rat
006/78	Rentenregelungssystem für die Beamten des EP	Beamte	europäischer öffentlicher Dienst	Abgelegt/ Entschl. 18.01.1980 (ABl. C 34 vom 11.2.1980, S. 40)
007/78	Setzen des Problems der Zugvögel auf die Tagesordnung der Tagung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG	Ver	Tiere	Abgelegt weil überholt
008/78	Flugverbindungen mit Nordirland	Ver. UK	Reg	Einfach abgelegt
009/78	Freilassung der politischen Häftlinge in Chile	Ver. Chile	Intern. Ang.	Entschl. 17.4.1980 (ABl. C 117 vom 12.5.1980, S. 44)
010/78	Ausscheidungsversicherung für Bediente auf Zeit	Beamte	europ. öff. Dienst	Einfach abgelegt
011/78	Universelle Rechte der Natur	Ver	Tiere	NRM
012/78	Für die Menschenrechte in Argentinien	Ver/Beamte	Intern. Ang.	Abgelegt/ Entschl. 6.7.1978 (ABl. C 182 vom 31.7.1978, S. 42)
013/78*	Rentenansprüche in der EWG	UK	Migranten spez. Fall.	Über. Kom
014/78	Kontrollbehandlung bei Knollenblätterpilzvergiftung	F	Gesundheit	Über. Kom
015/78	Wahlrecht bei den Wahlen des EP und des Parlaments von Westminster für die außerhalb des Vereinigten Königreichs lebenden und arbeitenden britischen Staatsbürger	UK	Nat. Verw.	Abgelegt/Entschl. 15.6.1977 (ABl. C 163 vom 11.7.1977, S. 39)

PETITIONEN 1978 (16-31)				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
016/78	Verbot der Einfuhr japanischer Netze in die neun EG-Mitgliedstaaten	Ver	Tiere	Über. Kom
017/78	Bessere Kommunikation zwischen den Bürgern der EWG-Staaten und zwischen den Beamten der Institutionen	Ver	Sprachen	Abgelegt/Entschl. 16.11.1978 (ABl. C 296 vom 11.12.1978, S. 49)
018/78	Führerschein für Epileptiker	Ver	Gesundheit	Über. Kom.
019/78	Endlagerung radioaktiver Abfälle in der öffentlichen Deponie von North Leigh	Ver UK	Umwelt	NRM
020/78	Eisenvorkommen in Lothringen	Ver F	Reg	Einfach abgelegt
021/78	Sommerzeit	D	Gesundheit	Einfach abgelegt
022/78	Anerkennung als Opfer politischer Verfolgungen des Nationalsozialismus	D	Nat. Verw. spez. Fall.	NRM
023/78	Lev Gendin, sowjetischer jüdischer Refusenik	Ver	Intern. Ang. spez. Fall.	Einfach abgelegt
024/78	Chemische Insektenbekämpfungsmittel	Ver	Umwelt	Einfach abgelegt
025/78	Für eine Verfassungscharta der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Menschenrechtserklärung von 1789	Ver	Eur. Inst.	Einfach abgelegt
026/78	Weibliche politische Gefangene in Uruguay und ihre Kinder	Ver. Ur	Intern. Ang.	Entschl. 9.2.1981 (ABl. C 50 vom 9.3.1981, S. 16)
027/78	Situation der in Polizeihaft Verschwundenen in Chile	Ver Chile	Intern. Ang.	Entschl. 17.4.80 (ABl. C 117 vom 12.5.1980, S. 43)
028/78	Schutz der Haubenkiebitze	Ver	Tiere	Abgelegt/Richtl. 79/409/EWG
029/78	Versorgung Nordirlands mit Naturgas	Ver UK	Reg	Über. Kom.
030/78*	Artikel 35 und 36 der italienischen Verfassung	I	Nat. Verw. spez. Fall	NRM
031/78	Vogelschutz	Ver	Tiere	Über. Kom mit Stellungnahme

PETITIONEN 1979 (vor den Direktwahlen)				
NR.	BETREFF	HERKUNFT	THEMENBEREICH	WEITERE BEHANDLUNG
001/79	Uneinheitliche Auslegung der Bestimmungen der Verordnung 1408/71 durch die Mitgliedstaaten	D	Migranten spez. Fall	Entschl. 19.9.1980 (ABl. C 265 vom 13.10.1980, S. 110)
002/79	Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland – Verletzung der Menschenrechte	H	Nat. Verw. spez. Fall	Einfach abgelegt
003/79	Vietnamesische Flüchtlinge	B	Intern. Ang.	Abgelegt/Entschl. 25.9.1975 (ABl. C 239, S. 41)

